

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

O K T O B E R 1 9 9 6 · 1 1 1 . J A H R G A N G · N R . 1 0 / 9 6

## Der „huissier de justice“ in Frankreich und den Benelux-Staaten

Von Prof. Dr. Peter Schlosser, München

*Festvortrag, den der Verfasser am 3. Mai 1996 auf der Feier zum 100jährigen Bestehen der Vereinigung der Gerichtsvollzieher im OLG-Bezirk Hamm gehalten hat.*

Ihre Organisation hat mich eingeladen, um Ihnen das berufliche Profil vorzustellen, das Ihre Kollegen im europäischen Ausland besitzen<sup>1)</sup>. Es ist auch sehr reizvoll, im Lichte einer solchen Bestandsaufnahme sich darüber Gedanken zu machen, ob es nicht Zeit und Gelegenheit ist, in Deutschland sich an eine Reform zu machen, die über Einzelkorrekturen am Bestehenden hinausgeht. Meine Erhebungen haben nun leider nicht sehr viel erbracht, was über die Erfolgsgeschichte des französischen *huissier de justice* hinausginge. Dieses Modell hat freilich auch in den Beneluxstaaten Fuß gefaßt, jedoch sonst kaum auf dem europäischen Kontinent. In der Schweiz herrscht das Prinzip der totalen Verbeamtung. Es gibt dort die staatlichen Betreibungsämter. In Genf und Lausanne nennen sich die ausführenden Beamten zwar ebenfalls „*huissiers*“. Mit den Funktionären gleichen Namens in Frankreich und den Beneluxländern haben sie aber nichts gemein. In Österreich wurde jüngst erst der Vollstrecker in Gerichtsvollzieher umgetauft und weisungsfrei gestellt (Art. 25 EO). In Spanien ordnet das Gericht die Vollstreckung an, die dann von weisungsbundenen Gerichtsbeamten ausgeführt wird. In einigen Staa-

ten des ehemaligen Ostblocks hat man sich freilich an das Modell der freiberuflich tätigen Gerichtsvollzieher angelehnt. Über Erfahrungen läßt sich aber noch nichts berichten.

Für die Rechtsdogmatik gibt es viel Interessantes aus Italien zu berichten, denn dort hat man sich nie klar für eine privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Einordnung des Statuts des „*ufficiale giudiziario*“ entscheiden können<sup>2)</sup>. In der Gesetzgebung hat aber die publizistische Auffassung die Oberhand gewonnen. Zwar lebt der *ufficiale giudiziario* von den vereinnahmten Gebühren. Jedoch darf er nur die Tätigkeit ausüben, die ihm das Gesetz ausdrücklich zuweist. Diese entsprechen im wesentlichen den im zweiten Teil dieses Vortrags noch zu behandelnden Monopolaufgaben des französischen *huissier de justice*, gehen zum Teil noch darüber hinaus<sup>3)</sup>, erstrecken sich also etwa auf Zwangsversteigerungen und Ersatzverfahren. Wie seine Kollegen im Westen muß der *ufficiale giudiziario* auch ein Universitätsstudium absolviert haben. Wirkliche Leistungsanreize gibt es für ihn aber offenbar nicht, denn es wird über die Ineffizienz des italienischen Zwangsvollstreckungswesens genauso geklagt wie über das Schneckentempo im Gerichtsprozeß<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vieles der im folgenden gegebenen Information stammt aus der von Rainer Morgenstern ins Deutsche übersetzten Broschüre „Der französische Gerichtsvollzieher“, herausgegeben von der Chambre Nationale des Huissiers, 1993, sowie aus einem internen Papier des deutschen Gerichtsvollzieherbundes „Internationaler Informationsaustausch 1993–1995“.

<sup>2)</sup> S. Picardi, studi in onore Mario Vellani, 1995,– (Manuskript lag dem Verfasser vor).

<sup>3)</sup> *Buon Cristiani* (Enciclopedia di Diritto, Mailand 1992, XIV 531, 547).

<sup>4)</sup> Picardi aaO.

Im Mittelpunkt unserer heutigen Betrachtungen soll daher der französische *huissier de justice* stehen. Besonderheiten in den Beneluxstaaten werden im jeweiligen Zusammenhang angesprochen. In einer Schlußbetrachtung möchte ich mich dann der Frage widmen, ob sich aus dem französischen System Anregungen für uns entnehmen lassen. Wenn ich in diesem Zusammenhang von „uns“ spreche, so meine ich freilich nicht nur Deutschland. Wir können heute der Frage nicht mehr ausweichen, ob sich im zusammenwachsenden Europa nicht auch gewisse Harmonisierungsnotwendigkeiten für den öffentlichen Dienst eingestellt haben. Es gilt besonders für öffentliche juristische Dienstleistungen, die der Staat zu garantieren hat, aber nicht notwendigerweise in hierarchisch strukturierten Behörden anbieten muß. Einen Hauch der Rechtsstellung des französischen *huissier de justice* haben schließlich auch Sie mit in die Wiege bekommen. Der Gesetzgeber der Reichsjustizgesetze wollte zwar das System der freiberuflich tätigen *huissier* nicht übernehmen. Aber ein Element an Unabhängigkeit, das anderen Beamten abgeht, hat er auch Ihnen gegönnt.

Damit bin ich schon zum Kern unserer Betrachtung vorgegangen. Der französische *huissier de justice* ist ein Freiberufler; wie unsere Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und Architekten. Am ehesten noch ist er den deutschen Notaren vergleichbar, den Notaren des lateinischen Notariats wohlgemerkt, weil er gleich ihnen eine doch recht stark öffentlich-rechtlich eingebundene Position hat, was durch einen *numerus clausus* der verfügbaren Stellen kompensiert wird. Es gibt in ganz Frankreich nur knapp 3500 *huissiers*, also etwa einen für 15 000 Einwohner. In den Niederlanden sind es ganze 230, also etwa einer auf 30 000 Einwohner. Als erstes will ich Ihnen einiges zur berufsrechtlichen Stellung des *huissier de justice* sagen. Wie allgemein bekannt, ist die Position eines *huissier de justice* mit sehr guten Einkommensverhältnissen und einem hohen Sozialprestige verbunden. Das erstere kommt natürlich nicht von den Gebühren für die Pfändungen von beweglichen Sachen und schon gar nicht von den amtlichen Zustellungen, auf die sich in der Justiz das Monopol der Gerichtsvollzieher erstreckt. Auch die dem *huissiers* obliegende Pfändung von Forderungen trägt dies nicht. Der *huissier de justice* hat vielmehr ungleich viel mehr Aufgaben und freiwillig zu übernehmende Tätigkeitsfelder als Gerichtsvollzieher und ihre Berufskollegen irgendwo anders. Zum Teil handelt es sich um Aufgaben, die in dieser Form kaum ein Gegenstück bei uns haben. Dies alles ist für einen deutschen Beobachter hochinteressant. Im zweiten Teil meines Vortrages werde ich dazu einiges vermitteln, bevor ich zu der von mir schon angekündigten Schlußbetrachtung komme.

### 1. Die berufsrechtliche Stellung des *huissier de justice*

Wir wollen uns gar nicht lang bei der geschichtlichen Entwicklung aufhalten. Die *huissiers* gibt es seit vielen Jahrhunderten. Ursprünglich hatten sie nur die Funktion, im Gerichtssaal das Erscheinen des Gerichts anzukündigen und die vorderen Türen zu schließen. Daher kommt ihr Name, der erst nach dem 2. Weltkrieg durch den Zusatz „de justice“ etwas von seiner Banalität verloren hat. Langsam aber stetig wurden die Aufgabenfelder des *huissier de justice* erweitert und sein beruflicher Status angehoben. Die französische Revolution und weitere staatliche Umwälzungen hat er nicht nur unversehrt überstanden. Er ist aus allem immer gestärkt hervorgegangen.

#### 1. Das Amt des *huissier de justice*

Der *huissier de justice* erhält vom Justizministerium sein Amt übertragen, typischerweise ein bereits bestehendes, durch Tod oder Rückzug des Vorgängers freigewordenes. Der Kern des Amtsverständnisses ist das Monopol in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten und im Zustellungswesen. Sein Amt

nimmt der *huissier de justice* in voller sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit wahr, etwa wie ein Notar. Er kann von niemandem außer dem Gericht zu irgendeinem Verhalten angewiesen werden, und ein Gegenstück zu unserer Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher wäre in Frankreich undenkbar. Die Stellung des *huissier de justice* ist sogar noch stärker als die des deutschen Notars, weil er nicht durch eine Verwaltungsbehörde, sondern nur durch die von der Kammer getragene Standesgerichtsbarkeit oder durch die Zivilgerichte belangt werden kann.

Das dem *huissier de justice* übertragene Amt ist örtlich eingebunden. Es ist einem „tribunal d'instance“ zugeordnet, das etwa dem deutschen Amtsgericht entspricht. Die Zuständigkeit richtet sich streng nach der vorzunehmenden Handlung. Soll im Auftrag eines ortsansässigen Gläubigers eine Zustellung in einem anderen Gerichtsbezirk vorgenommen werden, so muß sich der beauftragte Gerichtsvollzieher an den Kollegen dort wenden<sup>5</sup>). Innerhalb seines Gerichtsbezirks gibt es aber keine weitere Gebietsaufteilung, so daß die verschiedenen Gerichtsvollzieher in einem Bezirk ähnlich den Notaren in größeren Städten untereinander in Konkurrenz stehen. Dies hat dazu geführt, daß die *huissiers de justice* zu wahren Vollstreckungsdetektiven geworden sind. Wehe dem *huissier*, der sich den Ruf der Lahmheit einhandelt!

Es gibt aber ein Moment im Amtsverhältnis, das in Frankreich völlig unangefochten fortgepflegt wird, obwohl man es hierzulande leicht als Überrest einer Ämterkäufligkeit empfinden mag. Der Vorgänger im Amt hat das Recht, seinen Nachfolger zu benennen, „droit de présentation“. Der Vorschlagsberechtigte hat natürlich die Tendenz, denjenigen zu seinem Nachfolger zu präsentieren, der ihm den besten Preis dafür bezahlt. Jedoch werden die verlangten Preise durch den Justizminister, wie es heißt, kontrolliert. Zahlen konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Grundlage der Bemessung soll die in den letzten fünf Jahren abgegebene Steuererklärung sein. Die *Chambre Nationale des Huissiers* erleichtert den Erwerb eines Amtes, indem sie Anwärtern günstige Kredite für den Kauf des Nachfolgevorschlages zur Verfügung stellt.

Wie bei sonstigen Freiberuflern gibt es meist keine staatlich organisierte Altersversorgung. Das Vorschlagsrecht tritt an seine Stelle. In Frankreich gibt es aber ein von der Selbstverwaltung der Kammern organisiertes System einer Mindestrente. Auch eine staatlich organisierte Krankenversicherung gibt es nicht. Sogar für den Fortgang seines Betriebs muß der Gerichtsvollzieher im Krankheitsfalle auf eigene Kosten selbst sorgen.

### 2. Die Selbstverwaltung der Standesorganisation

Mit Nennung der *Chambre Nationale* bin ich bereits bei der Standesorganisation. In Frankreich ist sie dreigliedrig. Frankreich ist in „départements“ eingeteilt. Auch für die *huissiers de justice* gibt es Kammern auf Départementebene, daneben aber auch solche auf Regionalebene und zudem die alles überstrahlende, äußerst anspruchsvolle *Chambre Nationale des Huissiers de Justice*. Alle Kammern haben einerseits Disziplinalgewalt, andererseits sind sie Interessenvertreter des Berufsstandes. Bei unseren Rechtsanwälten gibt es, wie viele von Ihnen sicherlich wissen, neben den Anwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer auch noch den Deutschen Anwaltsverein. Eine vergleichbare Doppelung der Organisationen wäre in Frankreich undenkbar. Es gibt in Frankreich übrigens auch keine Staatshaftung für schädigendes Fehlverhalten eines *huissier*. Wie ein sonstiger Freiberufler haftet er selbst

<sup>5</sup> *Cour de cassation, chambre sociale* v. 1. 12. 1995, *Revue des huissiers* 1996, 71.

und muß sich versichern. Jedoch gibt die Départementkammer eine Haftungsgarantie, die aus Beiträgen aller *huissiers* finanziert wird.

Ein lehrreiches Beispiel für die Stellung der Départementkammer ist ein Urteil der Cour de Cassation aus dem Jahre 1995<sup>6)</sup>. Eigenartigerweise gehört weder die Zwangsversteigerung noch die freiwillige öffentliche Versteigerung zu den Aufgaben der *huissiers*. Dafür gibt es einen eigenen Berufsstand, die „*commissaires priseurs*“, die darauf ein Monopol besitzen. In Gemeinden, in denen kein *commissaire priseur* existiert, können diese Aufgaben aber wahlweise benachbarte *commissaires priseurs* oder *huissiers de justice* wahrnehmen. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte eine private Firma eine öffentliche Versteigerung angekündigt, nachdem sich der früher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handelnde *commissaire priseur* geweigert hatte, seine Tätigkeit fortzusetzen. Die Départementkammer der Gerichtsvollzieher erwirkte eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung solcher Versteigerungen. Allerdings übt England starken Druck auf die Europäische Kommission aus, gegen das Monopol des französischen *commissaires priseurs* vorzugehen.

Die Regionalkammer hat mit den Anfängen einer Regionalisierung des staatlichen Lebens in Frankreich nichts zu tun. Cours d'Appels, entsprechend unseren Oberlandesgerichten, gibt es genauso wenig wie bei uns in jedem Regierungsbezirk. Die regionalen Kammern fassen alle *huissiers*, die bei einem Cours d'Appels angesiedelt sind, zusammen. Sie sind im wesentlichen berufsständische Vertretungen gegenüber den Oberpräsidenten und Generalstaatsanwälten. Außerdem obliegt ihnen, und wiederum nicht der Ministerialbürokratie, die Kontrolle der Buchführung der *huissiers*.

Die nationale Kammer ist ein außerordentlich wirksamer und hoch angesehener Interessenvertreter des Berufsstandes. Ich habe es selbst erlebt, daß der Justizminister persönlich ein von dieser Institution organisiertes Symposium eröffnet hat. Die *Chambre Nationale* verfügt offenbar über einen erheblichen Finanzetat, der nur zum Teil an bestimmte Zwecke gebunden ist. Wie schon erwähnt, finanziert sie den Kauf von Gerichtsvollzieherpositionen. Sie organisiert die Aus- und Fortbildung und unterhält das Altersversorgungswerk. Sie ist standespolitisch außerordentlich aktiv. Seit einigen Jahren etwa verfolgt sie mit großer Hartnäckigkeit das Projekt eines europäischen Vollstreckungstitels, „*titre européen exécutoire*“, also einer Art grenzüberschreitenden Mahnverfahrens in der Europäischen Union.

Am interessantesten ist, daß das Gesetz ausdrücklich vorseht, die *Chambre Nationale* solle sich auch um „die Weiterentwicklung der Berufsaktivitäten durch Suche nach neuen Tätigkeitsgebieten“ kümmern. Ein solcher Satz kam natürlich nicht durch den Erfindungsreichtum der Abgeordneten in das Gesetz. Er ist die Frucht einer sehr geschickten Lobby, die von der *Chambre Nationale* ausgeht. Von der genannten gesetzlichen Aufgabe ist auch sehr intensiv Gebrauch gemacht worden. Von daher ist einsichtig, daß das Berufsfeld der *huissiers de justice* in weiten Teilbereichen in scharfer Konkurrenz zu demjenigen von Rechtsanwälten steht.

In den Beneluxstaaten ist demgegenüber die Stellung der zentralen Kammer, oder wie die Einrichtung in den Niederlanden heißt, der „Königlichen Gerichtsvollziehervereinigung“, weniger stark ausgeprägt.

<sup>6)</sup> V. 1. 4. 1995, S.A.R.L.J.L.M. Gaillard contre *Chambre départementale des huissiers de justice du Pay-de-Dôme* et autres, *Revue des huissiers* 1995, 1235.

### 3. Der Geschäftsbetrieb einer französischen „Gerichtsvollzieherei“

Das Amt eines Gerichtsvollziehers kann auch ein recht ansehnlicher Geschäftsbetrieb sein. Der *huissier de justice* ist nämlich ein viel zu angesehener Mann, als daß er alles höchst persönlich erledigen würde. Es gibt „Gerichtsvollziehereien“, die 25 Angestellte beschäftigen. Allein die Personalkosten belaufen sich dann auf weit über 1 Mio. DM jährlich. Unterhalb der Gerichtsvollzieher hat sich in Frankreich, auffälligerweise nicht in Belgien, sogar ein eigener Berufsstand entwickelt, die sog. „*clercs assermentés*“, die von der *Chambre Nationale* speziell geschult werden und auf die in weitem Umfang das Zustellungswesen delegiert ist. Eine moderne Computerausrüstung mit entsprechender Datenverarbeitung ist für jeden Gerichtsvollzieher außerhalb ganz entlegener ländlicher Gebiete eine existentielle Notwendigkeit.

Außerdem können sich mehrere Gerichtsvollzieher wie Anwälte zu Sozietäten zusammenschließen. Dafür gibt es eine eigene Gesellschaftsform, nämlich die „*société civile professionnelle*“, etwa unseren Partnerschaftsgesellschaften vergleichbar. Allerdings gibt es bisher nur kleinere Sozietäten von Gerichtsvollziehern an ein und demselben Ort. Die Höchstzahl, die mir bekannt ist, beläuft sich auf drei. Ich habe aber den Eindruck, daß die Frage der überörtlichen Sozietät nur eine Frage der Zeit ist.

Seit Zahnarzt- und Rechtsanwalts-GmbHs keine Tabus mehr sind, muß man sich auch an Gerichtsvollzieher-GmbHs gewöhnen. Sie gibt es in den Niederlanden. Für Amtspflichtverletzungen haftet allerdings auch dort jeder Gerichtsvollzieher persönlich.

### 4. Der berufliche Werdegang eines *huissier de justice*

Ein letztes Wort soll dem beruflichen Werdegang eines *huissier de justice* gewidmet sein. Nach Art. 55 des EG-Vertrags ist seine Berufsausübung an sich nicht von den europäischen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheiten erfaßt. Gleichwohl kann er in Frankreich auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der EU besitzen. Jeder von Ihnen kann also einen demnächst ausscheidenden *huissier de justice* den Kauf seines Vorschlagsrechts anbieten. Allerdings müssen Sie dann noch Voraussetzungen erwerben, die schwer zu erbringen sind.

Weil man als *huissier de justice* gut verdient, ist der Berufsstand auch interessant für Hochschulabsolventen geworden. Zunächst war man in Kreisen der Gerichtsvollzieher lediglich stolz darauf, auch Hochschulabsolventen in den eigenen Reihen zu haben und hat ihnen nur eine gewisse Verkürzung der praktischen Ausbildungszeiten zugestanden. Inzwischen ist daraus ein obligatorisches vierjähriges Universitätsstudium geworden. In Belgien sind es sogar fünf Jahre. Ein französischer *huissier de justice* muß die sog. „*maîtrise*“ erworben haben. Das ist der normale Universitätsabschluß in den juristischen Fakultäten. Es gibt in Frankreich, wie auch in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union außerhalb Deutschlands, nichts, was einem Referendariat vergleichbar wäre, das zum sog. Volljuristen führt. Nach der Universitätsausbildung muß man sich für den Anwalts-, Richter- oder Beamtenberuf entscheiden – mit der Folge einer jeweils dahin führenden Spezialausbildung. Die Ausbildung zum *huissier de justice* ist also praktisch der Ausbildung zu den anderen juristischen Berufen gleichberechtigt zur Seite gestellt. Nach einer praktischen, von Schulungskursen immer wieder unterbrochenen Ausbildungszeit von zwei Jahren kann man ein Amt übertragen erhalten. In den Niederlanden muß man allerdings zwischen drei und zehn Jahren Gerichtsvollzieheranwärter gewesen sein. Ein Jahr der praktischen Ausbildungszeit

muß man außerhalb eines Gerichtsvollzieherbetriebs, etwa bei einem Anwalt, absolviert haben.

Die Gerichtsvollzieherprüfung wird von einem Ausschuß abgenommen, dem ein hoher Richter, zwei Universitätsprofessoren und drei *huissiers* angehören.

Die *huissiers de justice* verdienen so gut, daß der Berufsstand auch für Rechtsanwälte und Notare interessant ist. Im Gesetz ist eigens vorgesehen, daß Rechtsanwälten und Notaren, die *huissiers de justice* werden wollen, eine Verkürzung, aber keineswegs der Erlaß der praktischen Ausbildung zugestanden wird. Das Gesetz sieht sogar vor, daß im Einzelfall frühere ordentliche Professoren als *huissiers* zugelassen werden können. Ob es je dazu gekommen ist, entzieht sich aber meiner Kenntnis. Finanzielle Anreize gäbe es allerdings durchaus.

Umgekehrt hat das Postulat der Durchlässigkeit auch in den Berufsstand der französischen *huissiers de justice* Eingang gefunden. Nach zehnjähriger Tätigkeit als „clercs assermentés“ und Erfüllung einiger weiterer Voraussetzungen kann man sich zur Gerichtsvollzieherprüfung melden.

## II. Die Tätigkeitsfelder des *huissier de justice*

Liest man die Gesetzestexte, so nehmen sich die den *huissiers de justice* übertragenen Aufgaben, gemessen an den berufsständischen Vorgaben, eher bescheiden aus. Im Mittelpunkt stehen die Aufgaben, auf die der Gerichtsvollzieher ein Monopol hat, schlagwortartig ausgedrückt die Zwangsvollstreckung und das Zustellungswesen. Es liegt auf der Hand, daß man damit nicht reich werden kann. Das Interessante an der Figur des *huissier de justice* ist, daß er auch eine Reihe von Aufgaben wahrnehmen kann, auf die er keinen Monopolanspruch hat. Insoweit tritt er in sehr scharfe Konkurrenz zu anderen juristischen, und zum Teil auch nicht juristischen Berufsständen.

### 1. Der Monopolbereich der *huissiers de justice*

Auch im Monopolbereich ist die Tätigkeit des *huissier de justice* wesentlich weiter als diejenige seiner Kollegen jenseits von Rhein, Pyrenäen und Alpen.

a) An erster Stelle ist natürlich die *Zwangsvollstreckung* zu nennen. Weitgehend gehört dazu auch die Beitreibung von Ordnungsgeldern aller Art. Die den *huissiers de justice* übertragenen zwangsvollstreckungsrechtlichen Aufgaben betreffen nicht nur bewegliche Sachen oder bewegliches Vermögen generell, sondern auch die in der Praxis ganz im Vordergrund stehende Pfändung von Forderungen und die Immobiliervollstreckung. Was aber das französische Recht ganz besonders auszeichnet, ist die Gesamtverantwortung des Gerichtsvollziehers. Er erhält vom Gläubiger den Vollstreckungstitel und muß dann selbstverantwortlich entscheiden, wie vorzugehen ist. Er wählt die Vollstreckungsart aus, die ihm am wirkungsvollsten erscheint, und muß wegen der Begrenzung seiner Amtsbefugnisse auf den Bezirk seines Amtsgerichts in vielfältiger Weise Kollegen einschalten. Auch das darf er selbstständig erledigen, denn er ist zu allen Verfahrenshandlungen ermächtigt, die zur Durchführung der Zwangsvollstreckung sinnvoll erscheinen.

Aus der Gesamtverantwortung des Gerichtsvollziehers folgt auch, daß er die Funktion eines Vollstreckungsdetektivs mit übernehmen muß. Er muß ausfindig machen, wo sich Vermögen des Schuldners befinden könnte. Dazu kann etwa eine ganze Batterie von Suchpfändungen bei Banken gehören. Da es in Frankreich kein öffentlichrechtliches Meldewesen gibt, muß der Gerichtsvollzieher auch ausfindig machen, wo sich der Schuldner aufhält und wer sein Arbeitgeber ist. Es gibt in Frankreich keine Umschreibung der Vollstreckungsklausel.

Daher obliegt es auch dem Gerichtsvollzieher nachzuprüfen, wer der Rechtsnachfolger von Gläubiger oder Schuldner ist<sup>7)</sup>.

Da die Gerichtsvollzieher auch zur Erhebung von Scheck- und Wechselprotesten befugt sind, und *Schecks und Wechsel* selbst Vollstreckungstitel darstellen – der Wechsel allerdings nur für einstweiligen Rechtsschutz<sup>8)</sup> –, übergeben die Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einfach nur das Wertpapier. Alles weitere veranlaßt dieser dann selbständig.

Der Gerichtsvollzieher kann auch selbständig und selbstverantwortlich *Rechtsbefehle* einlegen, die im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens nötig werden, etwa den Rechtsbehelf, der unserer Vollstreckungserinnerung vergleichbar ist. Ganz besonders interessant ist, daß der Gerichtsvollzieher sich dann, wenn er schwierigen Rechtsfragen ausgesetzt ist, von sich aus an den Vollstreckungsrichter wenden kann, der dann entscheidet, wie vorgegangen werden darf und wie nicht<sup>9)</sup>. Es ist dies ein außerordentliches Beispiel einer vorbeugenden gerichtlichen Entscheidungsweise.

b) Gerichtliche Zustellungen sind in Frankreich sehr selten. Zum Monopolbereich des Gerichtsvollziehers gehört auch das *Zustellungswesen*. Auch insoweit obliegt dem Gerichtsvollzieher eine *Nachforschungspflicht*. In einem jüngst von der *Cour de Cassation* entschiedenen Fall<sup>10)</sup> hatte der Gerichtsvollzieher die Adresse des Beklagten nicht gewußt, gegen den ein Versäumnisurteil ergangen war. Er ließ es ersatzweise dem Staatsanwalt zustellen, was in Frankreich das Gegenstück zu unserer öffentlichen Zustellung ist. Acht Jahre später hat der Beklagte Einspruch eingelegt. Der Einspruch wäre zulässig gewesen, wenn die Zustellung nicht wirksam gewesen sein sollte. Damit die Zustellung wirksam war, mußte der *huissier* vergebens alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, die Adresse des Beklagten ausfindig zu machen. Der Gerichtsvollzieher mußte deshalb einen Bericht erstellen, daß er bei Geschäftsleuten, Nachbarn und Verwandten des Beklagten Nachforschungen nach der neuen Adresse angestellt habe. Das mißlang ihm. Vor allem wurde ihm zum Vorwurf gemacht, daß er sich nicht bei den gemeinsamen Kindern der Eheleute erkundigt hatte, die damals die Prozeßparteien waren.

Dem *huissier de justice* wird aber nicht etwa nur die Urkunde ausgehändigt, die er zustellen soll. Vielmehr muß er häufig auch die Verantwortung für die *formelle Korrektheit* der Urkunde übernehmen. Das gilt natürlich nicht, wenn eine gerichtliche Entscheidung zuzustellen ist. Dann muß der *huissier de justice* nur die Zustellungsurkunde redigieren. Anders sehen die Dinge aber bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens aus. Sie geschieht dadurch, daß der Beklagte zum Erscheinen vor Gericht geladen wird, was faktisch meist nur die Aufforderung bedeutet, sich schriftlich zu melden. Diese Ladung spricht nicht das Gericht aus, sondern der *huissier de justice* in einer von ihm redigierten Urkunde. Für Fehler bei der Redaktion der Urkunde haftet der *huissier de justice* persönlich. Die *Chambre Nationale* hat für nahezu alle erdenklichen Fälle, in denen ein *huissier de justice* amtlich zustellen muß, Formulare entwickelt, deren sich der Gerichtsvollzieher bedient. Die Gebühr, die er für die Beurkundungstätigkeit erhält, wäre auch viel zu gering, als daß er jeweils individuell einen Text anfertigen könnte.

Durch den Gerichtsvollzieher zu redigieren und zuzustellen sind im übrigen nicht nur Urkunden, die mit einem gericht-

<sup>7)</sup> S. die Entscheidung OLG Hamburg NJW RR 95, 191.

<sup>8)</sup> S. Art. 3 Nr. 5 u. Art. 68 Gesetz Nr. 91–650 v. 9. 7. 1991.

<sup>9)</sup> Art. 19 Gesetz Nr. 91–650.

<sup>10)</sup> Revue des Huissiers 1996, 225 – *Mignon contre Emilie Atta*.

lichen Verfahren zusammenhängen. Das französische Recht hat für gewisse *Rechtsgeschäfte* die besonderen Formen der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher vorgeschrieben. Wenn etwa ein Vermieter gewerblicher Räume die Absicht hat, den Vertrag nicht zu verlängern, so muß dies durch Zustellung einer Gerichtsvollzieherurkunde geschehen.

Besonders im Bereich der Zustellung ist natürlich eine *überörtliche Zusammenarbeit* von Gerichtsvollziehern gefragt, da jeder Gerichtsvollzieher nur in seinem Sprengel tätig werden darf. Jedoch funktioniert diese Zusammenarbeit reibungslos. Sie kann auch grenzüberschreitend reibungslos funktionieren. Um ein Schriftstück von Luxemburg nach Trier zustellen zu lassen, vergehen nach Bekundungen eines mir bekannten Luxemburger Rechtsanwalts in der Praxis viele Wochen, häufig genug zwei bis drei Monate. Der Landgerichtspräsident in Trier muß sich vergewissern, daß mit der Zustellung ja keine Verletzung der deutschen Souveränität oder der deutschen Sicherheit einhergeht<sup>11)</sup>. Zwischen Frankreich und den Beneluxstaaten gibt es demgegenüber die sog. „signification d’hussier à hussier“. In Eilfällen kann durch Boten oder DHL-Eilpost eine Zustellung binnen Stunden auf den Weg gebracht werden. Das Eigeninteresse des Berufsstandes überwindet auch die besonders in Belgien sensitiven Sprachprobleme. Für diese Arbeit braucht man auch keine vierjährige Universitätsausbildung. Eine solche Beteiligung am unmittelbaren grenzüberschreitenden Verkehr könnte man daher getrost auch dem deutschen Gerichtsvollzieher zutrauen. Es ist einfach lächerlich, durch Zustellungen innerhalb der Europäischen Union Souveränitätsverletzungen zu befürchten. Sollte tatsächlich auf diese Weise etwa einmal versehentlich eine „saisie attribution“, entsprechend unserem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, einem in Deutschland ansässigen Drittschuldner zugestellt werden, so brauchen wir die Beschlagnahmewirkung ja nicht anzuerkennen, wenn wir schon meinen, daß darin eine Verletzung der deutschen Souveränität liegt.

## 2. Aufgaben außerhalb des Monopolbereichs

Sein Geld verdient der Gerichtsvollzieher freilich in den Bereichen, in denen er kein Monopol hat, sondern mit anderen juristischen Berufsständen in Konkurrenz tritt.

a) Soweit kein Anwaltszwang besteht, kann der *huissier de justice* als *Parteivertreter* auftreten. Dazu gehören die bereits erwähnten Zwangsvollstreckungsstreitigkeiten. Dazu gehört aber auch das gesamte Verfahren vor den unseren Amtsgerichten entsprechenden „tribunaux d’instance“ und vor den Arbeitsgerichten. Der *huissier de justice* kann ein Mahnverfahren betreiben, was sehr häufig geschieht. Vor allem kann er auch als *Parteivertreter* vor den Handelsgerichten auftreten. Das sind Gerichte, die es in größeren Städten gibt und die mit Kaufleuten als juristischen Laien besetzt sind. Diese Handelsrichter haben aber häufig eine langjährige juristische Erfahrung bei Gericht und können sehr anspruchsvolle Urteile erlassen. So kann ein *huissier de justice* Parteien auch im Verfahren mit einem gigantischen Streitwert vertreten. Allerdings gibt es für die Vergütung, auch der Rechtsanwälte, keine BRAGO. Die Anwaltsvergütung unterliegt der freien Vereinbarung. Der *huissier de justice* wird meist deshalb eingeschaltet, weil er die Arbeit kostengünstiger erledigt als ein Rechtsanwalt.

Der *huissier de justice* kann Parteien auch im *Insolvenzverfahren* vertreten. Ein ganz neuer Aufgabenbereich scheint auf die *huissiers de justice* im neuen Verfahren der Bereinigung

von überschuldeten Privatleuten zuzukommen, und zwar nicht nur als *Parteivertreter*. Die mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Schuldenbereinigungskommission kann nämlich Maßnahmen verfügen, die garantieren, daß der Schuldner den neuen Zahlungsplan auch einhält. Ich kann mir gut vorstellen, daß häufig ein *huissier de justice* als *Treuhänder* zur Verwaltung des Schuldnervermögens und seiner Arbeitseinkünfte eingesetzt wird.

Auch im deutschen Verbraucherinsolvenzrecht gemäß der neuen Insolvenzordnung müssen häufig *Treuhänder* bestellt werden. Darüber, welche Personen für diese Funktion in Betracht kommen, schweigt das Gesetz sich ebenso aus wie über die Vergütungsfrage. Es liegt aber nahe, in diesem Zusammenhang auch an Gerichtsvollzieher zu denken. Allerdings hängt das Gelingen dieser Neuerung davon ab, daß die Überwachung des Schuldners nicht Kosten verursacht, die in keinem Verhältnis zu dem stehen, was in der Wohlverhaltensperiode noch beigetrieben werden kann.

b) Ein *huissier de justice* ist zudem zu allen Formen der *Rechtsberatung* befugt. Sehr häufig lassen Parteien private Verträge durch einen *huissier de justice* redigieren. Erst seit 1990 gibt es in Frankreich ein Rechtsberatungsgesetz. Die *huissiers de justice* sind dort ausdrücklich und gleichberechtigt neben den Rechtsanwälten zur Rechtsberatung berufen. Es wird berichtet, daß die 3500 französischen Gerichtsvollzieher jährlich 5 Mio. Rechtsberatungen wahrnehmen.

c) Was aber das wirklich Entscheidende an der herausragenden beruflichen Stellung des *huissier de justice* ist, ist seine *außergerichtliche Inkassotätigkeit*. Das Gesetz sagt, er sei befugt zu einem „recouvrement aimable ou judiciaire de toute créance“. Natürlich kann in Frankreich und in den Beneluxstaaten das gewerbliche Inkasso auch durch private Handlungsbetriebe betrieben werden. In weitem Umfang ist aber faktisch das private Inkassowesen bei den *huissiers de justice* angesiedelt. Sie haben nämlich gegenüber allen anderen Inkassounternehmen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Sie können im Mißerfolgssfall sofort gerichtliche Schritte einleiten. Seit es in Frankreich das neue Rechtsberatungsgesetz gibt, gibt es auch keine Schwierigkeiten hinsichtlich der mit einem Inkassoauftrag etwa verbundenen Rechtsberatung.

In Belgien liegt inzwischen nahezu das gesamte Inkassowesen in der Hand der *huissiers de justice*. Man spricht von durchschnittlich 20 000 Inkassoaufträgen pro Gerichtsvollzieher. In Frankreich und den Niederlanden macht die Inkassotätigkeit bei einigen Gerichtsvollziehern 80 % des Umsatzes aus. Aus Kostenersparnisgründen hat auch der Staat das Inkasso seiner öffentlichrechtlichen Forderungen – ausgenommen Steuern – weitgehend auf die Gerichtsvollzieher übertragen.

Hinter dem Versuch, zu einem privaten Inkasso durch den Gerichtsvollzieher zu gelangen, steht immer die Drohung, notfalls könne man auch „amtlich“ werden. Natürlich muß im Mißerfolgssfall erst ein Vollstreckungstitel geschaffen werden, meist in Form eines gerichtlichen Urteils. Aber der psychologische Druck ist da. Es wird derselbe Gerichtsvollzieher sein, der später die Klage zustellt. Bei dieser Gelegenheit wird er den Schuldner noch einmal darauf ansprechen, ob er nicht besser zahlen oder sich auf eine Ratenzahlungsvereinbarung einlassen wolle. Noch verstärkt wird der Druck auf den Schuldner dadurch, daß er, wenn er säumig ist, auch ohne gerichtliches Verfahren erheblich zur Kasse gebeten wird. An sich muß nämlich der Gläubiger den *huissier de justice* für seine außergerichtlichen Inkassoanstrengungen vergüten. Jedoch entspricht es französischer Praxis, daß einem säumigen Schuldner aufgrund einer Bestimmung in allgemeinen Geschäftsbedingungen 10 % des Rechnungsbetrags als erster

<sup>11)</sup> S. Art. 13 Haager Zustellungsübereinkommen v. 1965.

Verzugsschaden abverlangt wird<sup>12</sup>). Ist der *huissier de justice* erfolgreich, so kann er aus diesen 10 % honoriert werden.

In den Niederlanden beträgt das Erfolgshonorar des Gerichtsvollziehers je nach Höhe des beigetriebenen Betrags 15 % – 5 %.

Die Gläubiger haben es sich angewöhnt, ihre Beitreibungssachen dem *huissier* zu übergeben und es ganz seinem Ermessen zu überlassen, wie und in welcher Abfolge er außergerichtlich oder gerichtlich vorgeht. Meist ist es auch dem *huissier de justice* überlassen, darüber zu entscheiden, ob ein Rechtsanwalt beauftragt werden soll, eine Forderung einzuklagen. In Paris gibt es 160 *huissiers de justice* und 10 000 Rechtsanwälte. Für einen Rechtsanwalt ist es ein großes Glück, einen *huissier de justice* als Dauerauftraggeber zu haben. Ihm gegenüber muß er bei der Honorarvereinbarung erhebliche Zugeständnisse machen. Aus den Niederlanden wird berichtet, daß gelegentlich sogar ein Volljurist<sup>13</sup>) als Angestellter im Büro eines Gerichtsvollziehers beschäftigt wird. Allem Anschein nach ist die außergerichtliche Inkassotätigkeit des *huissier* auch sehr erfolgreich. Aus den Niederlanden erfährt man, daß die Erfolgsquote bei 70 % liegt. Dort kommen auch 70 %–80 % der Aufträge von festen Kunden.

### 3. Der „*constat d'huissier*“ zwischen Monopol- und freiem Bereich

Es gibt noch ein drittes großes Aufgabenfeld des *huissier de justice*. Es wird von manchen zum Monopolbereich, von anderen zum freien Bereich gezählt. Es handelt sich um den sog. „*constat d'huissier*“. Der Gerichtsvollzieher kann in einem Protokoll Feststellungen über Tatsachen treffen, die ohne größere Vorbildung beobachtbar sind. So wird er vielfach zum Augenscheinsgehilfen des Gerichts. Häufig, besonders in einfach gelagerten Sachen, übernimmt er auch Aufgaben, die bei uns *Sachverständigen* übertragen werden müßten.

Der *huissier* kann einmal vom Gericht beauftragt werden, solche Feststellungen zu treffen. In der deutschen Gerichtsvollzieherzeitung ist jüngst eine Gerichtsentscheidung veröffentlicht worden<sup>14</sup>), in der der Gerichtsvollzieher die Flächenausdehnung eines Supermarktes festzustellen hatte.

Der Gerichtsvollzieher kann aber auch im *Parteiauftrag* handeln. Man könnte, in deutscher Begrifflichkeit ausgedrückt, von einem selbständigen Beweisverfahren sprechen. Jedoch ist, solange der Gerichtsvollzieher keinen Zwang anzuwenden hat, die Einschaltung des Gerichts unnötig. Legen die Beteiligten eines Automobilunfalls auf ein Strafverfahren keinen Wert, so kann der *huissier de justice* zur Unfallaufnahme gerufen werden. Er wird häufig auch zur Erstellung von Inventaren zugezogen. Im Vorfeld von Streitigkeiten über Warenmängel kann der Gerichtsvollzieher mit der Beschreibung der Ware beauftragt werden<sup>15</sup>). Da den Gerichtsvollziehern der Ruf großer Objektivität vorausgeht, wird die Richtigkeit eines „*constat d'huissier*“ vor Gericht selten angezweifelt. Das Prestige der *huissiers de justice* ist so groß, daß Fernsehwettspiele meist unter der Aufsicht eines *huissier* stehen, der die Einhaltung der Spielregeln überwacht und einen etwaigen Gewinn zieht.

Auch außerhalb eines anlaufenden Verfahrens kann der Richter den Gerichtsvollzieher verpflichten, sich zwangsweise

Zugang zu den Verhältnissen zu schaffen, die er feststellen soll. Das spielt etwa eine Rolle, wenn sich bestimmte Gegenstände, etwa auch Dokumente, in einem verschlossenen Ort befinden. Über richterliche Aufträge an Gerichtsvollzieher wird in Frankreich manches von dem erledigt, was in den USA die sog. „discovery“ leisten. In Belgien macht die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher in diesem Bereich bereits 10 % ihres Arbeitsanfalls aus. Aus Frankreich liegen mir Zahlen nicht vor. Jedoch dürfte dort Ähnliches gelten.

Eine pikante Variante des *constat d'huissier* ist der sog. *constat d'adultère*. In unseren Nachbarstaaten hat man nicht so verbissen wie bei uns jedes Verschuldenselement aus dem Scheidungsverfahren verbannt. Neben der Zerrüttungsscheidung und der einvernehmlichen Scheidung gibt es in Frankreich und Belgien auch noch die Verschuldensscheidung, vor allen Dingen die Scheidung gestützt auf Ehebruch. Jedoch: wie stellt man einen Ehebruch fest? Dafür ist in Frankreich und Belgien der *huissier de justice* zuständig. Er darf zu diesem Zweck, aufgrund richterlicher Genehmigung, ab 6 Uhr morgens bis abends 9 Uhr gewaltsam in die Wohnung eindringen, in der sich der ehebruchsverdächtige Gatte aufhalten soll, und nach ihm oder seinen Spuren suchen. Als ich vor fünf Jahren zufällig auf eine französische Gerichtsentscheidung stieß, in der es um einen *constat d'adultère* ging, habe ich ungläubig einen französischen Kollegen angeschrieben, was es denn damit auf sich habe. Er schrieb mir einen Brief zurück, den ich auszugsweise wörtlich wiedergeben möchte:

„Da die Leute um 9 Uhr noch beim Abendessen oder vor dem Fernsehschirm sitzen, begibt sich der Gerichtsvollzieher in aller Regel um 6 Uhr morgens zu der Wohnung, die man ihm bezeichnet hat. Er wird von einem Schlosser begleitet – für den Fall, daß man ihm nicht freiwillig öffnet. In seiner Begleitung ist auch ein Polizeikommissar, der zu diesem Zweck eigens honoriert wird, weil es nicht zu seinen gewöhnlichen Pflichten gehört, früh um 5 Uhr aufzustehen ... Der *huissier* wird z. B. feststellen, daß eine verheiratete Dame die Nacht in der Wohnung eines Mannes verbracht hat, der nicht ihr Ehemann ist. Das ist zwar noch kein Beweis des Ehebruchs, wird aber, von Ausnahmefällen abgesehen, als eine schwere Verfehlung gegen den Gatten betrachtet. Im allgemeinen wird der *huissier* sehr sorgfältig andere Indizien feststellen. Er wird z. B. festhalten, daß er die Dame im Nachthemd angetroffen hat, daß er die Spuren von zwei Körpern im selben Bett gesehen hat. Sehr häufig gelingt es ihm auch, die Betreffende zum Geständnis zu bringen, daß sie die Nacht mit Monsieur X verbracht hat ... Diese Art des *constat* ist häufig sehr witzig. Ich habe einen *huissier* berichten hören, er habe einen Herrn, der vor Kälte bibberte, versteckt auf dem Balkon oder in einem Schrank aufgefunden. Einmal habe ich sogar einen *constat* gesehen, der direkt den Ehebruch bewies, als der *huissier* auf einen Hinweis der Ehefrau den Ehegatten auf frischer Tat in einem Wald ertappte.“

Im französischen *code civil* steht im Kapitel über die Ehescheidung (Art. 259–2) ausdrücklich, daß Beweismittel nicht verwertet werden dürfen, „s'il y a eu violation de domicile ou atteinte illicite à l'intimité de la vie privée“. Jedoch wird versichert, diese Bestimmung sei gerade zu dem Zweck eingeführt worden, Privatdetektive auszuschalten und den Vorgang ordnungsgemäß durch einen Gerichtsvollzieher feststellen zu lassen<sup>16</sup>). Die Cour de Cassation hat ausdrücklich ihren Segen dazu gegeben<sup>17</sup>).

<sup>12</sup>) S. das Interview mit dem Präsidenten der *Chambre Nationale, Gielen*, abgedruckt in DGVZ 92, 7.

<sup>13</sup>) Die Gerichtsvollzieherausbildung dort ist zwar an der Universität Utrecht angesiedelt. Sie ist aber von Anfang an eine Spezialausbildung.

<sup>14</sup>) DGVZ 1995, 2.

<sup>15</sup>) S. den von *Seip* in DGVZ 95, 3 berichteten Fall.

<sup>16</sup>) *Rubellin-Devichi*, Jurisclasseur, procédure civile Fascicule 910–8 Nr. 36.

<sup>17</sup>) JCP 80 II 1992.

## Schlußbetrachtung

Wenn ich nunmehr zum Schluß komme, so möchte ich mir freilich das Vergnügen versagen, darüber zu spekulieren, ob Ihnen der Sinn nach Feststellung von Ehebrüchen steht. Jedoch legt der Blick auf Frankreich einige Überlegungen zur Reform des deutschen Gerichtsvollzieherwesens nahe. Die wichtigste Frage ist sicherlich: sollte man einer stärkeren Annäherung an einen freien Beruf das Wort reden. Einen Hauch davon enthält schon das sog. Neuberger-Modell von 1972, ein nach dem früheren nordrhein-westfälischen Justizminister benannter Gesetzentwurf. Danach ist der Gerichtsvollzieher ein selbständiges und eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege. Der Beruf ist als freier Beruf bezeichnet. Deshalb sind auch Gerichtsvollzieherkammern vorgesehen. Der Gerichtsvollzieher soll von seinen Gebühreneinnahmen leben, wengleich mit einer Ausfallhaftung des Staates, soweit seine Nettoeinkünfte hinter den heutigen beamtenrechtlichen Bezügen zurückbleiben.

Allerdings wären mit der Einführung eines solchen Modells zwangsläufig kräftige Erhöhungen der Gebühren verbunden. Die viel höheren Beitreibungskosten sind nämlich der Preis, den Frankreich, Belgien und die Niederlande für ihr System bezahlen. Jedoch ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Wieso soll eigentlich der Staat das Inkassowesen ständig erheblich bezuschussen? Für das Erkenntnisverfahren mag man das Postulat parat haben, das Prozeßkostenrisiko dürfe nicht abschreckend hoch sein; der Staat müsse auch finanzielle Beiträge für die Unterhaltung der Ziviljustiz leisten. Die Kosten der Vollstreckung eines Titels aber kann getrost prinzipiell zu Lasten des Schuldners und auf das vorläufige Risiko des Gläubigers gehen. Wehklagen über die Überschuldung der privaten Haushalte müssen durch ein humanes Verbraucherinsolvenzverfahren abgefangen werden. Leider ist insofern auch die neue Insolvenzordnung noch recht zaghaft.

Ich persönlich würde es begrüßen, wenn den Gerichtsvollziehern als Gebührenbeamten auch die Pfändung und Überweisung von Forderungen übertragen werden würde. Wir brauchen die Rechtspfleger für das neue Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Da kein Heer neuer Rechtspfleger eingestellt werden kann, müssen Teile ihrer bisherigen Aufgaben entfallen oder unter Kostentlastung für den Staat auf Gebührenbeamte übertragen werden. Solche Kostenüberlegungen sind im übrigen auch der Grund, weshalb viele Staaten des früheren Ostblocks mit dem französischen Gerichtsvollzieherssystem sympathisieren.

Ich möchte aber noch einen Schritt weiter gehen und einer gewissen Konkurrenz und stärkeren Leistungsanreizen das Wort reden. Die Gebühren des Gerichtsvollziehers können sich sehr gut auch nach der Höhe der beigetriebenen Gelder richten. In Großstädten braucht man auch nicht am Sprengel-

prinzip festzuhalten. Die *huissiers de justice* in Frankreich und den Beneluxstaaten sind durchaus nicht als Ausbeuter kleiner Leute verschrien, sondern genießen im Gegenteil ein hohes Sozialprestige!

Auch ließe es sich sehr gut vertreten, Personen, die an rascher Zustellung interessiert sind, zu gestatten, auf eigene Kosten Gerichtsvollzieher damit zu beauftragen, auch im internationalen Bereich. Der berufsständische Ehrgeiz und das Risiko, eine Staatshaftung auszulösen, würden schon dafür Sorge tragen, daß trotz aller Hurtigkeit mehr als nur höchst selten einmal die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht eingehalten werden.

Dagegen halte ich nichts von der Idee, den Berufsstand der Gerichtsvollzieher vom Ausbildungsniveau her völlig umzugestalten und ihn dem Stand der Rechtsanwälte und Notare zur Seite zu stellen. Da es für Rechtsanwälte keinen numerus clausus gibt, muß man diesem Berufsstand im übrigen das Monopol der geschäftsmäßigen Rechtsberatung lassen. Kann man aber eine Ausnahme für Inkassofunktionen vor Erteilung eines Vollstreckungstitels machen? An der Inkassotätigkeit hängt der gesellschaftliche Status des *huissier de justice*. Er verdient – den sicherlich nur vorsichtig genannten Zahlen entsprechend – zwischen DM 100 000,- und DM 200 000,- netto. Ich hielte es für zu riskant, in diesem Punkt den ganz großen Sprung zu wagen. Jedoch konnte man getrost in beschränktem Rahmen mit Nebentätigkeitsgenehmigungen etwas experimentieren.

Die verfassungsrechtlichen Skrupel, die man in diesem Bereich artikuliert, sind jedenfalls überängstlich. Bekanntlich ist nach Art. 33 IV GG die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Das schließt aber weder die sachliche Weisungsfreiheit, noch den Status eines Gebührenbeamten, noch schließlich ein gespaltenes Berufsfeld aus. Das letztere ist vor allen Dingen in den Niederlanden herausgearbeitet worden. Auch dort gibt es die Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst. Soweit der Gerichtsvollzieher Vollstreckungs- und Zustellungsorgan ist, wird er beamtenrechtlich in ein Dienst- und Treueverhältnis genommen, wengleich er auch Gebührenbeamter ist. Wegen seiner außergerichtlichen Inkassotätigkeit braucht er nicht in einem solchen Treueverhältnis zu stehen.

Wenn man dem Gerichtsvollzieher eine Sonderstellung einräumt, bleibt im übrigen immer noch der Tatbestand bestehen, daß in Deutschland „in der Regel“ hoheitliche Tätigkeiten von Beamten wahrgenommen werden. An dieser „Regel“ wird sich nichts ändern, wenn man die Zwangsbeitreibung privater Schulden quasi freiberuflich tätigen Gebührenbeamten überträgt, deren Haupteinnahmequelle im privaten Inkasso liegt.

## RECHTSPRECHUNG

§ 49 Abs. 3 BBesG; §§ 1, 2 GVGebAntVO BW; §§ 46, 51 GVO

**Der in der Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für 1991 vom 6. 12. 1991 (GBl. S. 804) festgesetzte Gebührenanteil deckte zusammen mit den Einnahmen aus Schreibauslagen im Durchschnitt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung eines Gerichtsvollzieherbüros.**

VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 14. 12. 1995  
– 4 S 93/93 –

Aus den Gründen:

Die Kläger erstreben die Feststellung, daß der in der Verordnung des Justizministeriums über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher für 1991 (Gerichtsvollziehergebührenan-

teilverordnung 1991 – GVGebAntVO 1991) vom 6. 12. 1991 (Gbl. S. 804) festgesetzte Gebührenanteil (einschließlich Schreibaufwendungen) nicht mehr die tatsächlich notwendigen Jahreskosten für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros deckt.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – GVEntschVO) vom 18. 11. 1975 (Gbl. S. 832) in der Fassung der Verordnung vom 14. 11. 1983 (Gbl. S. 811) erhalten die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) zur Abgeltung des ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands eine Entschädigung. Nach § 2 GVEntschVO erhält der Gerichtsvollzieher als Entschädigung die von ihm erhobenen Schreibaufwendungen und einen Anteil der von ihm für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren (Gebührenanteil). Für das Kalenderjahr 1991 wurde der Gebührenanteil der Gerichtsvollzieher auf 81 vom Hundert festgesetzt. Der Höchstbetrag der Gebührenanteile für diesen Zeitraum betrug 30 100,- DM (vgl. § 1 GVGebAntVO 1991). Die Ermittlung der notwendigen Bürokosten der Gerichtsvollzieher und die Berechnung der zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Gebührenanteile beruhen auf einem bundeseinheitlich zwischen den Landesjustizverwaltungen der alten Bundesländer und der Finanzministerkonferenz im Jahre 1975 vereinbarten Verfahren. Dieses Entschädigungsmodell hat zum Ziel, den Gebührenanteil so zu bemessen, daß er zusammen mit den Einnahmen aus Schreibaufwendungen die Kosten des Gerichtsvollziehers für die Unterhaltung eines Büros deckt. Die Aufwendungen der Gerichtsvollzieher für einen durchschnittlichen Bürobetrieb werden jährlich bundeseinheitlich für eine Normalbelastung von 100 v. H. festgelegt. Der einheitliche Jahreskostenbetrag wird nach der Pensumbelastung der Gerichtsvollzieher, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist, nach oben oder nach unten bereinigt. Während Kostensteigerungen, die sich durch tarifrechtlich bedingte Änderungen der Personalkosten für eine Halbtagschreibkraft ergaben, jährlich berücksichtigt wurden, war der in dem bundeseinheitlichen Jahreskostenbetrag enthaltene Sachkostenanteil (im Jahre 1975 6 004,- DM) bisher nicht angepaßt worden.

Die Kläger, Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt, beantragten mit Schreiben vom 17. 5. 1990 eine Fortschreibung der Bürosachkosten der Gerichtsvollzieher für die Bürokostenentschädigung von 6 004,- DM auf jährlich 32 000,- DM. Zur Begründung wurde eine Kostenaufstellung der Sachkosten eines Gerichtsvollzieherbüros vorgelegt. Diesen Antrag lehnte das Justizministerium mit getrennten Bescheiden vom 14. 12. 1990 ab, da es im Hinblick auf die ablehnende Haltung der Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen sowie der Finanzminister und -senatoren nicht möglich sei, bei der Festsetzung des Gebührenanteils und des Jahreshöchstbetrags für 1990 in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1990 eine Erhöhung des Sachkostenanteils in der Bürokostenentschädigung zu berücksichtigen. Im übrigen seien die den Klägern als Bürokostenentschädigung überlassenen Gebührenanteile zur Führung eines geordneten Bürobetriebes noch ausreichend, zumal da die Kläger in ihrem Antrag nicht dargetan hätten, daß dies bei ihnen nicht zutreffe.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Kläger wies das Justizministerium mit Widerspruchsbescheid vom 16. 12. 1991 unter anderem mit der Begründung zurück, die Kläger hätten keinen Anspruch auf eine entsprechende Änderung der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung. Die Berechnung der den Gerichtsvollziehern zu überlassenden Gebührenanteile bedeute nicht, daß jeder Gerichtsvollzieher tatsächlich

Bürokosten in der fiktiv berechneten Höhe habe. Die Entschädigungsverordnung begründe auch keinen individuellen Anspruch auf zu überlassende Einnahmen in Höhe des fiktiv errechneten Jahreskostenbetrags. Die Anpassung der Sachkosten sei mehrfach geprüft worden. Die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen sowie die Finanzministerkonferenz hätten eine Erhöhung jedoch bisher mit der Begründung abgelehnt, daß der Anstieg der Sachkosten durch Einsparungen im Personalkostenanteil weitgehend ausgeglichen werde. Eine Berücksichtigung der Anträge der Kläger bei der Festsetzung der Bürokostenentschädigung für 1990 und 1991 sei daher nicht möglich gewesen. Unabhängig davon sollten die den Gerichtsvollziehern überlassenen Einnahmen (Schreibaufwendungen und Gebührenanteil für die Entschädigung) ausschließlich zur Deckung der tatsächlich entstandenen Bürokosten dienen. Die Kläger hätten bisher weder behauptet noch gar einen Nachweis erbracht, daß ihnen die überlassenen Einnahmen zur Deckung der tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für die Unterhaltung ihres Büros (Personal- und Sachkosten) – auch unter Verwendung moderner Bürotechnik – nicht ausgereicht hätten.

Am 28. 1. 1992 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und zuletzt beantragt, den Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. 12. 1990 und dessen Widerspruchsbescheid vom 16. 12. 1991 aufzuheben und festzustellen, daß unter Zugrundelegung des bisherigen Berechnungsmodells die in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzten Gebührenanteile (einschließlich Schreibaufwendungen) nicht mehr die tatsächlich notwendigen Jahreskosten für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros decken. Zur Begründung haben sie geltend gemacht, die Berechnung der zu überlassenden Gebührenanteile beruhe auf einem 1975 bundeseinheitlich vereinbarten Verfahren, dessen Grundlage unter anderem der sog. Bad Nauheimer Pensenschlüssel sei, der nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche. Unabhängig davon sei der Anstieg der Sachkosten – insbesondere die drastisch gestiegenen Mieten – seit 1975 nicht mehr berücksichtigt worden. Sie (die Kläger) hätten demgegenüber in ihren Anträgen im einzelnen die tatsächlichen Kosten, die bei der Unterhaltung eines Gerichtsvollzieherbüros entstünden, dargelegt. Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern sei für die rechtliche Verpflichtung des Beklagten, den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, unerheblich.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und zur Begründung im wesentlichen auf die Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden Bezug genommen. Ergänzend hat er vorgetragen, daß bisher in Baden-Württemberg kein Gerichtsvollzieher – auch die Kläger nicht – nachgewiesen oder auch nur dargetan habe, daß seine Einnahmen an Gebührenanteilen und Schreibaufwendungen seine notwendigen Aufwendungen nicht gedeckt hätten. Der von den Klägern erstellte Katalog über die Kosten für die Unterhaltung eines Gerichtsvollzieherbüros sei nur ein theoretisches Zahlenwerk.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger zu 1. noch angegeben, er habe seine Ehefrau seit 1975 sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Derzeit sei seine Ehefrau als Halbtagskraft mit einem Arbeitsvertrag tätig und erhalte ungefähr die im Entschädigungsmodell zugrunde gelegte Vergütung. Tatsächlich arbeite seine Ehefrau im Umfang einer Ganztageskraft. Der Kläger zu 2. hat noch ausgeführt, er beschäftige seine Ehefrau als Halbtagskraft, der er formell ca. 1 300,- DM brutto bezahle, wobei auch seine Ehefrau tatsächlich mehr als halbtags beschäftigt sei. Der Kläger zu 3. gab noch an, er beschäftige seine Ehefrau auf Stundenbasis mit ca. 20 bis 25 Wochenstunden und zusätzlich eine fremde Kraft mit ca. 10 Wochenstunden.

Mit Urteil vom 15. 10. 1992 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. 12. 1990 und dessen Widerspruchsbescheid vom 16. 12. 1991 aufgehoben und festgestellt, daß unter Zugrundelegung des bisherigen Berechnungsmodells die in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzten Gebührenanteile (einschließlich Schreibauslagen) nicht mehr die tatsächlich notwendigen Jahreskosten für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros deckten. In den Entscheidungsgründen ist im wesentlichen ausgeführt: . . . . .

Gegen das ihm am 2. 12. 1992 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 23. 12. 1992 Berufung eingelegt. Er beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15. Oktober 1992 zu ändern und die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor: Die Kläger würden durch die maßgebenden Rechtsverordnungen und die darauf beruhenden Bescheide nicht in ihren Rechten verletzt. Das Entschädigungsmodell zur Berechnung des Gebührenanteils sei nicht Teil der Rechtsverordnungen. Es werde allenfalls zur Begründung herangezogen. Eine Feststellung der begehrten Art könne deshalb nicht allein unter Berufung auf die Begründung der Ausgangsverordnung von 1975 gestützt werden. Vielmehr sei nachzuprüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Unterdeckung der Aufwendungen für das Gerichtsvollzieherbüro vorlägen. Inzwischen hätten die Landesjustizverwaltungen der alten Bundesländer eine Erhebung über den Hilfskräfteeinsatz im Jahre 1992 bei den Gerichtsvollziehern ihres jeweiligen Geschäftsbereichs durchgeführt. Die Erhebung habe sich im wesentlichen auf die Zahl des vom Gerichtsvollzieher beschäftigten Büropersonals, auf dessen Wochenarbeitszeit, auf die gezahlten Bruttovergütungen und auf die abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bezogen. Die erhobenen Werte seien sowohl im Bundes- wie auch im Landesdurchschnitt erheblich hinter den im Entschädigungsmodell angenommenen Werten zurückgeblieben. Das Entschädigungsmodell gehe davon aus, daß ein Gerichtsvollzieher der Mitarbeit einer Halbtagskraft (Wochenarbeitszeit von 19,25 Stunden) bedürfe. Es sehe hierfür eine Vergütung nach einem Mischsatz aus den Vergütungsgruppen VII und VIb BAT (41-jährig, verheiratet) vor. Außerdem gehe das Entschädigungsmodell davon aus, daß der gesetzliche Arbeitgeberanteil zu den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung abgeführt werde. Dementsprechend seien die Personalkosten für ein durchschnittliches Gerichtsvollzieherbüro (d. h. für einen zu 100 v. H. belasteten Gerichtsvollzieher) für das Jahr 1992 bundeseinheitlich auf 27 515,- DM (Vergütung 23 417,- DM, Arbeitgeberanteil zur SV 4 098,- DM) festgelegt worden. Nach Maßgabe der im Entschädigungsmodell enthaltenen Berechnungsformel für die Berechnung des Gebührenanteils der Gerichtsvollzieher für ein durchschnittliches Gerichtsvollzieherbüro in Baden-Württemberg habe sich danach ein Personalkostenanteil von 35 151,- DM ergeben. Tatsächlich seien im Jahr 1992 von den Gerichtsvollziehern in Baden-Württemberg Bürohilfskräfte durchschnittlich nur mit einer Gesamtwochenarbeitszeit von 16,21 Stunden beschäftigt worden. Dafür sei durchschnittlich ein Bruttoarbeitsgehalt von 8 755,- DM sowie ein Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von 743,- DM zusammen also 9 498,- DM aufgewandt worden. Der Überschuß bei den Personalaufwendungen (durchschnittlich 25 653,- DM) habe von den Gerichtsvollziehern zusätzlich zu den nach dem Entschädigungsmodell vorgesehenen Sachkostenanteil zur Deckung der Sachausgaben verwendet werden können. Tatsächlich seien im Jahre 1992 allen Gerichtsvollziehern in Baden-Württemberg zur Deckung der Bürokosten insgesamt 17 783 195,- DM (Anteil an den Gebühreneinnahmen 13 950 667,- DM; Schreibausla-

gen 3 832 528,- DM) überlassen worden. Bei 433 im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Beamten entfielen somit auf einen Gerichtsvollzieher im Durchschnitt 41 070,- DM. Unter Berücksichtigung des im Jahre 1992 nach der durchgeführten Erhebung festgestellten durchschnittlichen Beschäftigungsentgelts von 9 498,- DM seien den Gerichtsvollziehern durchschnittlich 31 572,- DM zur Abgeltung der Sachkosten verblieben. Das sei nahezu das Fünffache des im Entschädigungsmodell für Sachkosten vorgesehenen Betrags. Das Ergebnis dieser Erhebung möge umstritten sein, weil dabei der obligatorische Arbeitseinsatz der Gerichtsvollzieher selbst und die unentgeltliche Mitarbeit von Familienangehörigen nicht berücksichtigt worden seien. Tatsache bleibt jedoch, daß im Regelfall eine deutliche Verschiebung zwischen den Sach- und den Personalkostenanteilen des Berechnungsmodells eingetreten sei und dadurch die in der Zeit seit 1975 eingetretenen Sachkostensteigerungen hätten aufgefangen werden können. Insgesamt reiche die Entschädigung zur Deckung des Aufwands der Gerichtsvollzieher für den Betrieb ihres Büros aus. Auch die Kläger hätten nicht dargetan, daß die ihnen als Entschädigung überlassenen Gebührenanteile die Kosten für die Einrichtung und die Unterhaltung ihrer Gerichtsvollzieherbüros nicht deckten. Insbesondere seien die Angaben des Klägers zu 2. nicht geeignet, die behauptete Kostenunterdeckung zu beweisen. Gezahlte Einkommenssteuer, Aufwendungen für einen Parkplatz im Amtsgericht, Kosten für die Anmietung und Unterhaltung einer Pfandkammer und Aufwendungen für eine Krankenhaustagegeldversicherung könnten bei der Bemessung der Bürokostenentschädigung nicht berücksichtigt werden.

Die Kläger beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend. Die den Gerichtsvollziehern zugestandene Gesamtentschädigung sei nicht ausreichend, um Sach- und Personalkosten eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros zu decken. Das vom Beklagten vorgelegte statistische Material halte einer näheren Prüfung nicht stand, da der überobligatorische Arbeitseinsatz der Gerichtsvollzieher selbst und die unentgeltliche Mitarbeit von Familienangehörigen nicht berücksichtigt worden seien. Die in einem Gerichtsvollzieherbüro entstehenden Kostenfaktoren seien mit Marktpreisen zu bewerten. Zusätzlich zu den im Entschädigungsmodell angeführten Kostenfaktoren müßten noch die Kosten berücksichtigt werden, die durch die Versicherung des Personals bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft, eventuelles Mutterschaftsgeld, die Kosten eines Parkplatzes beim Amtsgericht, ungedeckte Pfändungskosten und Fahrtkosten entstünden. Es sei nicht nachvollziehbar, daß den Gerichtsvollziehern in Baden-Württemberg zur Deckung der Personalkosten 1992 35 151,- DM überlassen worden seien. Dies zeigen ein Vergleich mit den Berechnungen für die Jahre 1991 und 1993.

Der Senat entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die zulässigen Klagen abweisen müssen. Denn die Kläger können nicht mit Erfolg geltend machen, in ihren Rechten dadurch verletzt zu sein, daß unter Zugrundelegung des bisherigen Berechnungsmodells die in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzten Gebührenanteile (einschließlich Schreibauslagen) nicht mehr die tatsächlich notwendigen Jahreskosten für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros decken.

Der Zulässigkeit der Klage steht allerdings – wie das Verwaltungsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 3. 11. 1988, BVerwGE 80,

355; Urteil v. 7. 9. 1989, NVwZ 1990, 162 = DVBl. 1990, 155) zutreffend ausgeführt hat – nicht entgegen, daß die Kläger einen Anspruch aus höherrangigem Recht auf Änderung einer Rechtsverordnung, also auf Rechtsetzung, geltend machen. Denn der Ordnungsgeber ist in gleicher Weise wie der kommunale Satzungsgeber und sonstige normsetzende Träger öffentlicher Gewalt dem in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Rechtsschutz unterworfen. Auch kann dem System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht entnommen werden, daß außerhalb des § 47 VwGO die Überprüfung von Rechtssetzungsakten ausgeschlossen sein soll (vgl. BVerwG, Urteil v. 9. 12. 1982, Buchholz 310 § 43 VwGO Nr. 78), noch kommt eine analoge Anwendung des § 47 VwGO auf Klagen in Betracht, die sich gegen ein normgeberisches Unterlassen richten (vgl. BVerwG, Urteil v. 7. 9. 1989, a. a. O.).

Die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 VwGO für die Zulässigkeit der Feststellungsklage sind ebenfalls gegeben. Der Senat geht mit dem Verwaltungsgericht davon aus, daß zwischen den Beteiligten ein konkretes Rechtsverhältnis besteht, die Klagen nicht an der Subsidiaritätsklausel des § 43 Abs. 2 VwGO scheitern und die Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung haben. Zwischen den Beteiligten besteht Streit darüber, ob der in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzte Gebührenanteil (einschließlich Schreibauslagen) noch die tatsächlich notwendigen Jahreskosten für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros deckt. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Erhöhung des Gebührenanteils in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung käme den Klägern unabhängig davon zugute, ob sie tatsächlich Bürokosten in der durchschnittlich errechneten Höhe haben. Deshalb bedarf es in diesem Zusammenhang auch keiner Prüfung der Frage, ob die – etwa durch eine entsprechende Buchführung – nachweisbaren Kosten für den Betrieb der Gerichtsvollzieherbüros der Kläger bisher von den ihnen zustehenden Gebührenanteilen und Schreibauslagen gedeckt werden konnten.

Die Klage ist aber nicht begründet. Die von den Klägern begehrte Feststellung kann nicht getroffen werden. Denn der für das Kalenderjahr 1991 in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzte Gebührenanteil ist gültig. Der Inhalt der Verordnung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Die Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage des § 49 Abs. 3 BBesG sind eingehalten.

Nach § 49 Abs. 3 BBesG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln. Die Ermächtigung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden. Gegen die Gültigkeit der in § 49 Abs. 3 BBesG enthaltenen Ermächtigungsvorgaben bestehen keine Bedenken. Sie werden insbesondere dem Erfordernis des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gerecht, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen. Zur Klärung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung können, wie auch sonst bei der Auslegung einer Vorschrift, der Sinnzusammenhang der Norm mit anderen Bestimmungen und das Ziel, das die gesetzliche Regelung insgesamt verfolgt, berücksichtigt werden (vgl. BVerfG, Beschluß v. 25. 11. 1980, BVerfGE 55, 207, m. w. N.). Bereits aus dem Wortlaut der gesetzlichen Ermächtigung ergibt sich mit hinreichender Bestimmtheit, daß der Aufwand nicht im Einzelfall abgerechnet, sondern – wie auch sonst bei Aufwandsentschädigungen – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in typisierender und pauschalierender Weise abgegolten werden darf (vgl. dazu BVerwG, Urteil v. 8. 7. 1984, Buchholz 240 § 17 BBesG Nr. 5). Dies entspricht auch dem Rechtszusammenhang, in den die Vorschrift eingebettet ist. Entsprechend der Art der

dem Gerichtsvollzieher übertragenen Aufgaben, die im Interesse einer zweckmäßigen und effektiven Erledigung der Vollstreckungsaufträge eine gewisse Flexibilität erfordern, sehen die Vorschriften der von den Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich vereinbarten Gerichtsvollzieherordnung – GVO – und der ebenfalls bundeseinheitlich vereinbarten Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher – GVGA – eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers vor. So regelt der Gerichtsvollzieher seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, soweit über keine besonderen Bestimmungen bestehen (§ 45 Abs. 1 GVO), muß grundsätzlich an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten halten (§ 46 Abs. 1 Satz 1 GVO), ist verpflichtet, Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert (§ 49 GVO), kann grundsätzlich Zeitpunkt und Reihenfolge der Erledigung der Vollstreckungsaufträge bestimmen (§ 6 GVGA) und führt den Schriftverkehr unter eigenem Namen mit Amtsbezeichnung (§ 53 Nr. 1 GVO). Er handelt bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung selbständig; er unterliegt zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts (§ 58 Nr. 1 GVGA; vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil v. 29. 4. 1982, DVBl. 1982, 1183). Die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers ist danach im Unterschied zu der von sonstigen Beamten des Beklagten insbesondere durch die selbstverantwortliche Führung des eigenen Geschäftsbetriebs geprägt. Die Führung eines eigenen Geschäftsbetriebs bringt es nach Vorstehendem zwangsläufig mit sich, daß dem Gerichtsvollzieher hierbei beträchtliche Kosten entstehen. Die Höhe dieser Kosten hängt dabei in nicht unerheblichem Maße von dem Geschick des einzelnen Gerichtsvollziehers ab, seinen Geschäftsbetrieb bestmöglichst – insbesondere auch bezüglich des schwankenden Einsatzes von Personal entsprechend den schwankenden Auftragszahlen (vgl. Hanke, DGVZ 1993, 164) – so zu organisieren und die Vollstreckungsaufträge so zu erledigen, daß die ihm tatsächlich entstehenden Kosten möglichst gering sind (vgl. Urteil des Senats vom 15. 6. 1993 – 4 S 2505/91 –, DÖD 1995, 32). Dem entspricht es, nicht auf den im Einzelfall erbrachten Aufwand für Einrichtung und Unterhaltung des Büros abzustellen, sondern die Kosten pauschal abzugelten. Die der Exekutive übertragenen Kompetenzen sind damit nach Tendenz und Programm so genau umrissen, daß schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Betroffenen gegenüber zulässig sein soll (vgl. BVerfG, Beschluß v. 27. 1. 1976, BVerfGE 41, 251 = NJW 1976, 1309).

Die Vorgaben und Grenzen der bundesrechtlichen Ermächtigungsnorm werden durch die in §§ 1 und 2 GVEntschVO in Verb. mit der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 getroffene Entschädigungsregelung eingehalten. Dabei ist nicht entscheidend, ob auf der Grundlage des dargestellten bisherigen Berechnungsmodells der in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzte Gebührenanteil (einschließlich Schreibauslagen) nicht mehr die tatsächlich notwendigen Jahreskosten für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros deckt, weil der Sachkostenanteil (im Jahre 1975 6 004,- DM) bisher nicht angepaßt worden war. Vielmehr ist entscheiden, daß insgesamt – also unter Berücksichtigung der Sach- und Personalkosten – im Durchschnitt eine vollständige Deckung der Kosten erzielt wird.

Maßstab für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Verordnung ist deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Die Festsetzung des Gebührenanteils muß dementsprechend im Einklang stehen mit der Regelung des § 49 Abs. 3 BBesG, die zur Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros ent-

stehenden Kosten ermächtigt, ohne eine Aussage über die Berechnungsmodelle zu treffen. Deshalb bezieht sich die rechtliche Prüfung der für einen bestimmten Zeitraum ermittelten Entschädigung nicht auf einzelne Rechnungsposten; maßgebend ist allein, ob das jeweilige Ergebnis im Einklang mit § 49 Abs. 3 BBesG steht. Allerdings bedarf es zur Ermittlung der notwendigen Bürokosten der Gerichtsvollzieher und der Berechnung der zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Gebührenanteile vielfältiger Schätzungen und Berechnungen des Verordnungsgebers. Die rechtliche Geltung der Norm hängt jedoch nicht davon ab, ob die Norm aufgrund einer richtigen Ableitung durch den Normgeber erlassen worden ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 12. 4. 1989, NWVBl. 1990, 236). Denn bei dem Erlaß einer Verordnung handelt es sich nicht um ein – etwa dem Erlaß eines Verwaltungsaktes gleichzusetzendes – Handeln, welches auf Ermessensfehler hin untersucht werden könnte. Der Erlaß der Verordnung ist vielmehr ein Akt der Rechtsetzung, dessen Ergebnis zwar im Einklang mit höherrangigem Recht stehen und einer entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich sein muß; der Vorgang der Entscheidungsfindung einschließlich der subjektiven Vorstellungen und Motive der daran Beteiligten – also die Betätigung des „Normsetzungsermessens“ – ist hingegen einer gerichtlichen Prüfung grundsätzlich entzogen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 18. 5. 1992, DVBl. 1993, 268, m. w. N.; s. auch BVerwG, Beschluß v. 5. 4. 1988 – 7 P 47.88 –).

Soweit der Verwaltungsgerichtshof etwa im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung von Entwässerungsbeitragssätzen davon ausgeht, daß der Gemeinderat den Beitragssatz in den Grenzen, die ihm durch das Vorteilsprinzip, den Kostendeckungsgrundsatz und den Gleichheitssatz gesetzt sind, nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt und sich dieses Ermessen nicht auf den Beitragssatz als rechnerisches Endergebnis beschränkt (vgl. u. a. Normenkontrollbeschluß v. 17. 7. 1984 – 2 S 1352/81 –, BVwVPr 1984, 278 = VBIBW 1985, 190; Urteil v. 20. 9. 1984 – 2 S 461/82 –, VBIBW 1985, 256; Urteil v. 12. 10. 1989 – 2 S 2107/87 –, beruht dies in erster Linie auf den durch die Regelungen der §§ 9, 10 KAG vom Ortsgesetzgeber geforderten Entscheidungen. Mangels entsprechender Vorgaben und Bemessungsregeln in § 49 Abs. 3 BBesG läßt sich die genannte Rechtsprechung daher nicht auf die Überprüfung der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung übertragen.

Die bisherige Berechnungsformel (Entschädigungsmodell) ist auch nicht in der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung festgeschrieben. Vielmehr bestimmt § 2 GVEntschVO, daß der Gerichtsvollzieher als Entschädigung die von ihm erhobenen Schreibauslagen und einen Anteil der von ihm für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren (Gebührenanteil) erhält. Demnach wird ein einheitlicher Gebührenanteil und somit eine Gesamtentschädigung festgesetzt. Soweit in § 5 GVEntschVO festgelegt wird, daß die Entschädigung im Sinne der §§ 2 und 6 Abs. 1 in Höhe von 30 v. H. als Aufwandsentschädigung gezahlt wird und damit alle Kosten für die Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten sind, handelt es sich lediglich um eine Regelung über die steuerliche Behandlung der Gerichtsvollzieherentschädigung (vgl. Nr. 2.4 der Begründung zum Modell einer Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher). Soweit die Entschädigung nicht für die Beschäftigung einer Bürokraft gewährt wird, wird unterstellt, daß der Entschädigung erfahrungsgemäß entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen (vgl. Nr. 2.4.1 der o. g. Begründung).

Nach alledem kommt es für die „Richtigkeit“ des in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festge-

setzten Gebührenanteils nur darauf an, ob insgesamt – also unter Berücksichtigung der Sach- und Personalkosten – im Durchschnitt eine vollständige Deckung der für die Einrichtung und Unterhaltung eines Gerichtsvollzieherbüros entstehenden Kosten erzielt wird. Der Senat ist auf der Grundlage der vom Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegten Ergebnisse der Erhebung der Landesjustizverwaltungen der alten Bundesländer über den Hilfskräfteeinsatz bei den Gerichtsvollziehern im Jahre 1992 davon überzeugt, daß diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Erhebung über den Hilfskräfteeinsatz hat ergeben, daß die bisherigen Grundannahmen des Berechnungsmodells zu den Personalkosten nicht den tatsächlich entstehenden Kosten entsprechen.

Das bisherige Entschädigungsmodell geht davon aus, daß der nach dem „Nauheimer Schlüssel“ zu 100 % belastete Gerichtsvollzieher der Mitarbeit einer Halbtagskraft (Wochenarbeitszeit von 19,25 Stunden) bedarf, wobei eine aus den Vergütungsgruppen VII und VIB BAT ermittelte Vergütung zugrunde gelegt wird; außerdem wird ein Arbeitgeberanteil zu den Sozialabgaben berücksichtigt. Ferner wird für die Berechnung zugrunde gelegt, daß die Hilfskraft 41 Jahre alt und verheiratet ist. Danach ergaben sich nach dem unbestrittenen Vorbringen des Beklagten – bezogen auf das Jahr 1992 – Gesamtaufwendungen von 23 417,- DM sowie ein Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von 4 098,- DM. Dem entspricht bei einer Belastung von 131,9 % in Baden-Württemberg nach der Berechnung entsprechend dem Entschädigungsmodell eine Vergütung von 29 907,- DM und ein Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von 5 244,- DM, also ein Jahresbetrag an Personalkosten in Höhe von 35 151,- DM. Soweit die Kläger demgegenüber auf die Berechnungen der Personalkosten zu den Jahreskostenfeststellungen für 1991 und 1993 verweisen, gibt dies keinen Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit der Berechnung für das Jahr 1992. Denn die in den Berechnungen für 1991 und 1993 ermittelten Personalkosten von insgesamt 25 998,63 DM (1991) und 28 311,75 DM (1993) beziehen sich lediglich auf einen zu 100 % belasteten Gerichtsvollzieher. Tatsächlich überlassen wurden allen Gerichtsvollziehern in Baden-Württemberg im Jahre 1992 insgesamt 17 783 195,- DM, so daß bei 433 im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Beamten auf einen Gerichtsvollzieher im Durchschnitt 41 070,- DM (Gebührenanteil 32 219,- DM, Schreibauslagen 8 851,- DM) entfielen. Auch insoweit bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der vom Beklagten angegebenen Beträge. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers zu 2. über die ihm 1992 zur Verfügung stehenden Einnahmen in Höhe von 35 211,- DM (Gebührenanteil 28 641,- DM, Schreibauslagen 6 570,- DM). Denn insoweit weist der Beklagte überzeugend darauf hin, daß der Kläger zu 2. mit seiner Belastung (im Jahre 1991 108,80 v. H.) deutlich unter dem Landesdurchschnitt liege.

Demgegenüber wurden nach der obengenannte Erhebung über den Hilfskräfteeinsatz von Gerichtsvollziehern in Baden-Württemberg im Jahre 1992 Bürohilfskräfte tatsächlich durchschnittlich nur mit einer Gesamtwochenarbeitszeit von 16,66 Stunden beschäftigt. Soweit die Gerichtsvollzieher Hilfskräfte gegen Entgelt beschäftigen, haben sie 1992 in Baden-Württemberg ein durchschnittliches Bruttoentgelt in Höhe von 8 755,- DM gezahlt. Die durchschnittlich gezahlten Sozialversicherungsanteile beliefen sich insoweit auf 743,- DM. Bei dieser Berechnung der Durchschnitte für die Bruttobezüge und die Sozialversicherungsanteile sind Gerichtsvollzieher ohne Hilfskräfte sowie Gerichtsvollzieher mit Hilfskräften, die entweder keine Entgelte zahlen oder Angaben verweigert haben, unberücksichtigt geblieben. Eine Einbeziehung dieser Gerichtsvollzieher würde die Durchschnitte weiter absenken. Damit standen dem Betrag in Höhe von durchschnittlich

41 070,- DM, den die Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg 1992 tatsächlich zur Abgeltung ihrer Bürokosten erhalten haben, durchschnittliche Personalkosten in Höhe von tatsächlich 9 498,- DM gegenüber, Der Unterschiedsbetrag von durchschnittlich 31 572,- DM konnte zur Deckung der Sachausgaben verwendet werden.

Die von den Klägern unter Hinweis auf Grünert (DGVZ 1993, 170) gegen die Erhebung über den Hilfskräfteeinsatz vorgebrachten Bedenken gehen fehl. Wenn Gerichtsvollzieher durch Leistung von Überstunden und den verstärkten Einsatz unentgeltlich arbeitender Familienmitglieder die entstehenden Kosten gering halten (vgl. dazu auch Hanke, a. a. O., S. 168), liegt dies im Rahmen der ihnen eingeräumten Selbständigkeit. Es rechtfertigt aber nicht die Abgeltung nur fiktiv anzusetzender Kosten für zusätzliche Arbeitsleistungen. Lediglich soweit Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft tatsächlich entstehen, kann deren Abgeltung auf der Grundlage des § 49 Abs. 3 BBesG geregelt werden. Davon geht offensichtlich auch die Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung aus, wenn dort (vgl. § 5) von den „Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft“ die Rede ist. Nur dieses Verständnis des Kostenbegriffs des § 49 Abs. 3 BBesG steht im Einklang mit der Rechtsnatur der Bürokostenentschädigung für Gerichtsvollzieher als Aufwandsentschädigung (vgl. dazu Schwegmann/Summer, BBesG, II, RdNrn. 6 und 9 zu § 49). Aufwandsentschädigungen (nach § 17 BBesG) dürfen nur dann gewährt werden, wenn ein dienstlich veranlaßter unzumutbarer Aufwand tatsächlich entsteht (vgl. BVerwG, Urteil v. 13. 9. 1984, BVerwGE 70, 106; Urteil v. 8. 7. 1994, BVerwGE 96, 224; GKÖD, III, RdNr. 11 zur § 17 BBesG). Dementsprechend soll – wie sich aus der Begründung für die Einfügung der klarstellenden Ermächtigungsgrundlage für die Länder in § 49 Abs. 3 BBesG ergibt – durch die Vorschrift des § 49 Abs. 3 BBesG vermieden werden, daß es unter Ausnutzung von § 17 BBesG zur Schaffung von unechten – steuerpflichtigen – Aufwandsentschädigungen kommt (vgl. BTDRs. 7/3689, Bericht und Antrag des Innenausschusses zum Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern – Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz –).

Ist demnach davon auszugehen, daß im Jahre 1992 durchschnittlich 31 572,- DM tatsächlich zur Deckung der Sachausgaben zur Verfügung standen, so unterliegt es nach Überzeugung des Senats keinem Zweifel, daß damit die Bürosachkosten der Gerichtsvollzieher in vollem Umfang abgedeckt sind. Die Kläger selbst haben in ihrem Antrag vom 17. 5. 1990 eine Fortschreibung der Bürosachkosten von 6 004,- DM (1975) auf einen Betrag in vergleichbarer Höhe (32 000,- DM) beantragt. Der Betrag liegt auch deutlich über den vom Vorsitzenden des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes Hanke (a. a. O., S. 169) unter Hinweis auf die Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung – Stand 1991 – errechneten Sachkosten für ein Gerichtsvollzieherbüro (Gerichtsvollzieherarbeitsplatz und Arbeitsplatz für eine Halbtagskraft) in Höhe von 21 000,- DM.

Soweit sich die Kläger auf ein einzuholendes Sachverständigengutachten zum Beweis dafür berufen, daß die in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzten Gebührenanteile (einschließlich Schreibauslagen) jedenfalls nicht die gesamten notwendigen Jahreskosten (Personal- und Sachkosten) für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros decken, sieht der Senat keine Veranlassung, zu dieser Frage ein Sachverständigengutachten zu erheben. Der Senat ist auf der Grundlage der vom Beklagten vorgelegten Untersuchung der Landesjustizverwaltungen der alten Bundesländer über den Hilfskräfteeinsatz bei den Gerichtsvollziehern im Jahre 1992 in der Lage, die entschei-

dungserheblichen Fragen sachkundig zu beurteilen (vgl. zur Verwertbarkeit der von der Behörde getroffenen Tatsachenfeststellungen BVerwG, Beschluß v. 18. 1. 1982, NVwZ 1982, 309, m. w. N.). Die Kläger haben die bei dieser Erhebung festgestellten Tatsachen nicht schlüssig in Frage gestellt. Die Berücksichtigung nur fiktiv anzusetzender Kosten für geleistete Überstunden des Gerichtsvollziehers und die unentgeltliche Mitarbeit von Familienmitgliedern ist – wie bereits dargelegt – nicht gerechtfertigt. Da der Aufwand in typisierender und pauschalierender Weise abgegolten werden darf, ist es auch nicht zu beanstanden, wenn die vergleichsweise geringen Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, ein eventuelles Mutterschaftsgeld und Fahrtkosten der Schreibkraft nicht berücksichtigt werden. Außer Betracht bleiben müssen auch die Kosten eines Parkplatzes beim Amtsgericht und Fahrtkosten (vgl. dazu § 37 GVKostG, § 11 Nr. 2 GVO) sowie ungedeckte Pfandkammerkosten (vgl. dazu § 35 Abs. 1 Nr. 8 GVKostG, § 140 Nr. 2 GVGA), da es sich insoweit nicht um Kosten handelt, die durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehen.

Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, daß sich die tatsächliche Kostenbelastung der Gerichtsvollzieher durch Personalkosten im Jahr 1991 von denen des Jahres 1992 wesentlich unterscheidet. Damit kann auch für das Jahr 1991 davon ausgegangen werden, daß die in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzten Gebührenanteile (einschließlich Schreibauslagen) die tatsächlich notwendigen Jahreskosten für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros gedeckt haben.

Im Rahmen des von den Klägern erhobenen Feststellungsbegehrens bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob und inwieweit in Einzelfällen, in denen Gerichtsvollzieher nachweisen können, daß die in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzten Gebührenanteile (einschließlich Schreibauslagen) ihre notwendigen Gerichtsvollzieherbürokosten nicht decken, die allgemeine Fürsorgepflicht (§ 98 LBG) dem Dienstherrn gebieten kann, einen über die festgesetzten Gebührenanteile hinausgehenden Aufwendersersatz zu leisten (vgl. dazu auch Urteil des Senats vom 15. 6. 1993, a. a. O.). Denn das Begehren der Kläger ist – unabhängig vom Einzelfall – auf die generelle Feststellung gerichtet, daß unter Zugrundelegung des bisherigen Berechnungsmodells die in der Gerichtsvollziehergebührenanteilsverordnung 1991 festgesetzten Gebührenanteile (einschließlich Schreibauslagen) nicht mehr die tatsächlich notwendigen Jahreskosten für den Betrieb eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros decken.

#### *Anmerkung der Schriftleitung:*

*Die erstinstanzliche Entscheidung ist in DGVZ 1993, S. 118–121, veröffentlicht. Im Anschluß an diese ist eine Anmerkung dazu und die Entschädigungsregelung aus dem Jahre 1975 nebst Begründung und Berechnungsgrundlagen abgedruckt.*

*Die obige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird den Besonderheiten des Gerichtsvollzieherdienstes nicht gerecht. Das Gericht führt u. a. wörtlich aus: „Wenn Gerichtsvollzieher durch Leistung von Überstunden und den verstärkten Einsatz unentgeltlich arbeitender Familienmitglieder die entstehenden Kosten gering halten, liegt dies im Rahmen der ihnen eingeräumten Selbständigkeit“. Gleichzeitig stellt es fest, mit den dadurch ersparten Personalausgaben hätten die (höheren) Sachausgaben gedeckt werden können, weshalb die Klage unbegründet sei. Wer in dieser Schlußfolgerung den Gerechtigkeitsgedanken sucht, sucht vergeblich.*

Soweit der Gerichtsvollzieher ein eigenes Geschäftszimmer (mit Schreibkraft) zu unterhalten hat, ist er unternehmerisch tätig und es kann ihm nicht zum Nachteil gereichen, wenn er seine Kostengestaltung an privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiert. Dabei darf sich auch die Tatsache nicht nachteilig auswirken, daß die Abgeltung der Kosten (im Rahmen der von dem Gerichtsvollzieher eingezogenen Gebühren und Auslagen) aus der Landeskasse erfolgt, denn die Kosten, die für entsprechende Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung entstehen, sind weitaus höher (vgl. die Darlegung in DGVZ 1993, S. 120).

Der Senat kommt zu dem Ergebnis, daß die den Gerichtsvollziehern gewährte Entschädigung dann ausreichend ist, wenn die ihnen zur Abgeltung ihrer Bürokosten pauschal gewährten Beträge die im Durchschnitt tatsächlich verauslagten Sach- und Personalkosten decken. Dabei wird indirekt anerkannt, daß die Sachkosten erheblich höher geworden sind, zugleich aber dem Gerichtsvollzieher zugemutet, daß er die durch Mitarbeit von Familienmitgliedern ersparten (nicht tatsächlich verausgabten) Personalkosten zur Deckung der sonstigen Bürokosten (Miete, Ausstattung, Heizung pp.) verwendet. Gestützt wird dies auf Erhebungen der Landesjustizverwaltungen, die ergeben haben, daß die Gerichtsvollzieher für Personalkosten im Durchschnitt weniger verausgabten haben, als ihnen durch die Entschädigungsverordnung hierfür gewährt wurde.

Da die tatsächlichen Personalausgaben der Gerichtsvollzieher im Durchschnitt aber nur deshalb unterhalb der an sich erforderlichen Beträge liegen, weil viele der von der Erhebung erfaßten Gerichtsvollzieher die anfallenden Büroarbeiten durch Mitarbeit ihrer Ehefrauen bewältigen und es unterlassen haben, die mit ihren Ehefrauen in früheren Jahren abgeschlossenen Arbeitsverträge, soweit solche überhaupt bestehen, dem veränderten Lohnniveau anzupassen, weil es sich ohnedies um Familieneinkommen handelt und sie steuerlich gemeinsam veranlagt werden, läßt die Auffassung des Senats zunächst einmal alle die Gerichtsvollzieher im Regen stehen, die auf fremde Hilfskräfte angewiesen sind und diesen Tariflohn zahlen, außerdem aber ihr Büro unterhalten müssen.

Eine pauschale Abgeltung der Bürokosten, bei der die Gerichtsvollzieher als Kollektiv behandelt werden, muß so bemessen sein, daß jeder einzelne Gerichtsvollzieher in der Lage ist, sein Büro zu finanzieren und auch eine nach Tarif entlohnte Hilfskraft, deren Notwendigkeit unbestritten ist, zu beschäftigen.

Der Einsatz von mithelfenden Familienmitgliedern hat sich im Gerichtsvollzieherbüro seit jeher bewährt, da er flexibel ist als eine fremde Kraft mit fester Arbeitszeit und problemlos dem Arbeitsanfall angepaßt werden kann. Der Arbeitsanfall schwankt nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern innerhalb des Jahres und an einzelnen Tagen. Diese unterschiedlichen Belastungen sind mit Familienangehörigen eher zu bewältigen. Davon, daß im Gerichtsvollzieherbüro Familienangehörige des Gerichtsvollziehers mitarbeiten, geht im übrigen auch die Gerichtsvollzieherordnung in § 50 Nr. 4 aus.

Schon zur Vermeidung monatlich schwankender Gehaltsabrechnungen mit entsprechenden Meldungen an Krankenkassen und Finanzamt haben sich viele Gerichtsvollzieher und ihre mithelfenden Familienangehörigen (meist die Ehefrauen) dazu entschlossen, keine Arbeitsverträge abzuschließen und die durch die Mitarbeit ersparten Personalausgaben als Familieneinkommen zu betrachten, das dann gem. § 5 der Entschädigungsverordnung der Mitversteuerung unterliegt (die entsprechenden Beträge werden von der Gerichtskasse der Besoldungskasse gemeldet und beim Lohnsteuerabzug

berücksichtigt). Für die Absicherung im Krankheitsfall (private Krankenversicherung) und die Altersvorsorge (Lebensversicherung pp.) wird dann in anderer Weise Vorsorge getroffen, was rechtlich zulässig ist (vergl. von Einem, DGVZ 1994, S. 4/6).

Dies kann aber nicht bedeuten, daß derjenige, der die Kosten der Schreibkraft abzugelten hat (hier das Land), daraus einen Vorteil ziehen könnte. So, wie der Handwerker, der Arzt oder Anwalt, bei dem die Ehefrau auf familienrechtlicher Basis mitarbeitet, seinen Kunden, Patienten oder Mandanten die gleichen Preise, Honorare oder Gebühren in Rechnung stellt, wie andere, die nur mit fremden Kräften arbeiten, hat auch das Land die Gerichtsvollzieher so zu entschädigen, wie es bei der Mitarbeit fremder Arbeitskräfte der Fall ist. Hierbei handelt es sich um **kalkulatorische Kosten**, wie sie in jeder betriebswirtschaftlichen Kostenberechnung enthalten sind und wie sie jeder Familienbetrieb in seiner Preisgestaltung berücksichtigen muß, will er nicht umsonst arbeiten. Dasselbe gilt bezüglich der Bürokostenentschädigung auch im Verhältnis des Gerichtsvollziehers zu seinem Dienstherrn. Soweit § 49 Abs. 3 BBesG von der Abgeltung von „Kosten“ spricht, müssen auch solche kalkulatorische Kosten einfließen, was im übrigen bei den Sachkosten (Abschreibung, Kapitalverzinsung) ja auch geschieht. Von unechten Aufwandsentschädigungen wie sie der Senat unter Hinweis auf § 17 BBesG anspricht, kann hierbei keine Rede sein, da eine notwendige Leistung abgegolten wird, für die es keinen Unterschied macht, ob sie auf familienrechtlicher oder auf arbeitsrechtlicher Basis erbracht wird.

#### §§ 242, 783, 812 BGB

**Die Empfängerbank einer beleglosen Überweisung ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der angegebenen Kontonummer des Empfängers mit dem Inhaber des angegebenen Empfängerkontos zu überprüfen und haftet nicht, wenn der Überweisungsbetrag aufgrund einer unrichtigen Kontonummer dem Konto eines Nichtberechtigten gutgeschrieben wird, von dem er nicht zurückerlangt werden kann.**

LG Paderborn, Urteil v. 3. 7. 1996  
– 4 O 226/96 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin stand in ständigen Geschäftsbeziehungen zur ... Computer- und Netzwerke GmbH sowie zur ... Computer Vertriebs GmbH. Beide Unternehmen ließen von der Klägerin Pakete per Nachnahme versenden und sich die von der Klägerin vereinnahmten Nachnahmebeträge auf ein Bankkonto überweisen. Die ... Computer- und Netzwerke GmbH führte bei der Beklagten ein Geschäftsgirokonto mit der Kontonummer ..., während die Computer Vertriebs GmbH ihr Konto bei der Sparkasse ... führte.

In der Zeit vom 9. bis 16. 12. 1992 überwies die Klägerin von ihrem Konto bei der ... Bank in 60 Einzelüberweisungen im Wege des beleglosen Überweisungsverkehrs einen Betrag in Höhe von insgesamt 201 166,89 DM auf das Konto der ... Computer- und Netzwerke GmbH bei der Beklagten, wobei jeweils als Empfänger auf dem Überweisungsträger der Klägerin „... Computer ...“ angegeben war.

Der am 19. 3. 1993 gestellte Konkursantrag hinsichtlich der ... Computer- und Netzwerke GmbH wurde am 27. 5. 1993 mangels Masse abgelehnt.

Die Klägerin behauptet, daß eine Mitarbeiterin von ihr Anfang Dezember 1992 versehentlich in der EDV die Kontonummer der ... Computer- und Netzwerke GmbH zur Kundennummer der ... Computer Vertriebs GmbH eingegeben habe, weshalb die von der Klägerin für letztere vereinnahmten Nachnahmegelder irrtümlich auf das Konto

der ... Computer- und Netzwerke GmbH, und zwar in der Zeit vom 9. bis 16. 12. 1992 in Höhe der Klageforderung, überwiesen worden seien. Dieser Betrag sei inzwischen von der Klägerin der ... Computer Vertriebs GmbH gutgebracht worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Beklagte (Bank) wegen der fehlenden Übereinstimmung von Empfängerbezeichnung und Kontoinhaber sowie wegen der Höhe der Beträge und der Vielzahl der Überweisungen, die bei diesem Konto ungewöhnlich gewesen seien, hätte mißtrauisch werden müssen.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 201 166,89 DM.

Dabei bedurfte es nicht der Klärung der streitigen Frage, ob Beträge in dieser Höhe tatsächlich zu Unrecht auf das Konto der ... Computer- und Netzwerke GmbH bei der Beklagten geflossen sind, da die Klage auch bei Unterstellung der Richtigkeit des klägerischen Vortrages unschlüssig ist.

Ein Rückforderungsanspruch gegen die Beklagte besteht aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

Vertragliche Ansprüche bestehen bereits deshalb nicht, weil beim sog. mehrgliedrigen Überweisungsverkehr vertragliche Beziehungen nur zwischen Überweisendem (hier Klägerin) und seinem Kreditinstitut (hier ... Bank) einerseits sowie der Überweisungsbank (hier ... Bank) und der Empfängerbank (hier Beklagte) andererseits und schließlich zwischen Empfängerbank (hier Beklagte) und Überweisungsempfänger (hier ... Computer- und Netzwerke GmbH) entstehen, nicht aber zwischen Überweisendem (hier Klägerin) und Empfängerbank (hier Beklagte). (BGHZ 108, 386).

Die Klägerin hat auch keine Schadensersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Überweisungsbank (... Bank) und der Empfängerbank (Beklagte) wegen Verletzung von auch zu ihren Gunsten bestehenden Schutzpflichten durch die Beklagte. Abgesehen davon, daß grundsätzlich keine Warn- und Schutzpflichten der am Überweisungsvertrag beteiligten Banken gegenüber dem Überweisenden und dem Empfänger bestehen (BGH NJW 78, 317), hat die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Überweisungsbank (... Bank) bei Ausführung der Überweisungsaufträge nicht verletzt, so daß auch letztere keinen Anspruch aus §§ 675, 667 BGB gegen die Beklagte hat. Die Beklagte hat nämlich im hier gegebenen beleglosen Überweisungsverkehr nicht weisungswidrig gehandelt, wenn sie entsprechend den Richtlinien für den beleglosen Datenträgeraustausch auf einen Vergleich zwischen Empfängerbezeichnung und Kontoinhaber verzichtet hat (BGHZ 108, 386). Dies gilt auch dann, wenn wie hier innerhalb kurzer Zeit eine Vielzahl von Überweisungsaufträgen eingeht, bei denen Empfängerbezeichnung und Kontoinhaber nicht übereinstimmen. Die Beklagte durfte auch nicht nachträglich die von ihr weisungsgemäß dem Konto der ... Computer- und Netzwerke GmbH gutgeschriebenen Beträge ohne entsprechende Weisung des Kontoinhabers rücküberweisen, selbst wenn sie nach dem 17. 12. 1992 den Verdacht haben mußte, daß auch die vor diesem Zeitpunkt überwiesenen Beträge nicht für den Kontoinhaber bestimmt waren.

Ein Rückforderungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus § 812 Abs. 1 BGB scheidet schließlich schon deshalb aus, weil eine Leistung nur im Verhältnis Klägerin/Kontoinhaber (... Computer- und Netzwerke GmbH) erfolgt ist. Die Beklagte fungierte insofern nur als Zahlstelle.

§ 779 BGB; § 788 ZPO; § 23 BRAGO; § 109 GVGA

**1. Kosten eines in der Zwangsvollstreckung abgeschlossenen Ratenzahlungsvergleichs, sofern hierfür eine Gebühr überhaupt anfällt, sind keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und nicht zusammen mit der Hauptforderung gem. § 788 ZPO einzuziehen.**

**2. Wird mit dem Verhaftungsauftrag ein Pfändungsauftrag verbunden, so entsteht hierfür eine besondere Auftragsgebühr nur dann, wenn begründete Anhaltspunkte für den Erfolg eines erneuten Pfändungsversuchs dargetan sind.**

**3. Der Gläubiger hat bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages die Forderungsentwicklung lückenlos nachzuweisen.**

**I. AG Coburg, Beschl. v. 20. 5. 1996  
– M 875/96 –**

**II. LG Coburg, Beschl. v. 3. 6. 1996  
– 41 T 18/96 –**

I.

Aus den Gründen:

Der Erinnerungsführer erhebt Vollstreckungserinnerung gem. § 766 Abs. 2 ZPO gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Vollstreckungsauftrag vom 6. 09. 1995 auszuführen.

Der Gerichtsvollzieher begründete seine Weigerung damit, daß die Kosten des Ratenzahlungsvergleiches nicht zu den Kosten der Zwangsvollstreckung gem. § 788 ZPO gehörten, die Vollstreckungskosten für den Verhaftungs- und Vollstreckungsauftrag vom 13. 06. 1990 abgesetzt werden müßten und schließlich die Vorlage aller Unterlagen über die Veränderung der Forderung ab dem Zeitpunkt des gerichtlichen Vergleichs des Landgerichts Coburg vom 21. 10. 1988 erforderlich sei.

Der Erinnerungsführer ist hingegen der Auffassung, die Kosten von Ratenzahlungsvergleichungen gehörten jedenfalls dann zu den Kosten der Zwangsvollstreckung, wenn im Vergleich eine Kostenerstattungspflicht geregelt sei. Am 13. 06. 1990 sei außer dem Verhaftungsauftrag auch ein Vollstreckungsauftrag erteilt worden. Deshalb sei die geltendgemachte Gebühr berechtigt. Der Schuldner habe im Vergleich vom 08. 11. 1989 ein Forderungssaldo unstreitig gestellt. Es bedürfe deshalb nicht mehr der Vorlage der Unterlagen über die Forderungsentwicklung vor diesem Zeitpunkt.

Die Erinnerung ist gem. § 866, Abs. 2 ZPO zulässig. Sie ist aber unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher verweigerte zu Recht die Ausführung des Vollstreckungsauftrages vom 06. 09. 1995.

Die Rechtsfrage, ob die Kosten eines im Vollstreckungsverfahren geschlossenen Teilzahlungsvergleichs zu den Kosten der Zwangsvollstreckung gehören, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Das Gericht folgt der Auffassung, die das Entstehen einer solchen Vergleichsgebühr verneint. Dafür spricht schon, daß ein Nachgeben der Schuldnerseite nicht zu erkennen ist (vergl. LG Limburg, DGVZ 96, Seite 43, LG Coburg, DGVZ 88, Seite 75 mit weiteren Nachweisen).

Die Geltendmachung der Gebühr für den Verhaftungs- und Vollstreckungsauftrag vom 13. 06. 1990 erfolgte zu Unrecht. Nach § 58, Abs. 3, Nr. 11 BRAGO stellt das Verfahren zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung *eine* Angelegenheit dar. Der Erinnerungsführer hat zur Notwendigkeit des mit dem Verhaftungsauftrag verbundenen erneuten Sachpfändungsantrags nichts ausgeführt. Das Begehren, eine weitere

Gebühr zu erlangen, reicht dafür nicht aus (vgl. LG Kassel, DGVZ 1985, Seite 222).

Zu Recht verlangt der Gerichtsvollzieher den lückenlosen Nachweis der Forderungsentwicklung ausgehend vom Vollstreckungstitel also vom vollstreckbaren Vergleich des LG Coburg vom 21. 10. 1988. Die Grundlage für die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher kann allein der Vollstreckungstitel und nicht etwa nachfolgende Vereinbarungen sein.

Das Vollstreckungsrecht ist seiner Natur nach öffentliches und damit zwingendes Recht. Unzulässig sind deshalb jedenfalls vollstreckungserweiternde Abreden (vgl. Zöllner 19. Auflg. Rdnr. 26 zu § 704).

Der Gerichtsvollzieher kann die Prüfung, ob die Saldoanerkennung des Schuldners vollstreckungserweiternd war, nur vornehmen, wenn ihm die lückenlose Forderungsentwicklung seit dem Erlaß des Vollstreckungstitel nachgewiesen wird.

## II.

### Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde, § 793 Abs. 1 ZPO, ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die Ausführungen, mit welchen das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen hat, treffen zu.

Es kann dahinstehen, ob sich zu den Kosten eines im Vollstreckungsverfahren geschlossenen Teilzahlungsvergleichs bei der Zwangsvollstreckung eine „herrschende Meinung“ im Sinne der Gläubigerin gebildet hat. Letzteres kann bezweifelt werden (vgl. die a. A. von Lappe, *Gebührentips für Rechtsanwälte*, 2. Auflage, S. 229 „10. Der Ratenzahlungs-Vergleich“; LG Münster, DGVZ 1995/168; AG Borken, DGVZ 1995/157; Hansens in Anmerkung zu Amtsgericht Bamberg, *JurBüro* 1995/605; AG Erkelenz, DGVZ 1995/175; AG Wiesbaden, DGVZ 1996/168; AG Herborn, DGVZ 1992/60; LG Siegen, DGVZ 1991/27; LG Baden-Baden, DGVZ 1991/78; AG Rastatt, DGVZ 1991/78; AG Donaueschingen, *Rpfleger* 1990/389; LG Fulda vom 22. 09. 1989, *Rbeistand* 1989/201). Jedenfalls ist auch die Kammer der Auffassung, daß hier schon das Entstehen der Vergleichsgebühr zweifelhaft ist, weil ein Nachgeben des Schuldners nicht zu erkennen ist (vgl. LG Limburg, DGVZ 96/43, LG Coburg, DGVZ 88/75 mit weiteren Nachweisen), die Überprüfung, ob die Vergleichsgebühr entstanden ist, nicht Sache des Gerichtsvollziehers sein darf und jedenfalls es sich bei den Kosten für den „Vergleich“ nicht um notwendige Kosten handelt.

Auch bei der Gebühr für den Verhaftungs- und Vollstreckungsauftrag vom 13. 06. 1990 erhebt der Gerichtsvollzieher seine Bedenken zu Recht. Nach § 58 Abs. 3; Nr. 11 BRAGO stellt das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eine einheitliche Angelegenheit dar. Der Erinnerungsführer hat zur Notwendigkeit des mit dem Verhaftungsauftrag verbundenen erneuten Sachpfändungsantrags nur theoretische taktische Erwägungen angeführt, nicht jedoch vorgetragen, inwiefern begründete Aussicht oder ein konkreter Anhaltspunkt für den Erfolg eines erneuten Pfändungsversuchs vorlägen (vgl. OLG Oldenburg, DGVZ 1991/41; LG Aachen, *Rpfleger* 1990/134).

Der Gerichtsvollzieher durfte den lückenlosen Nachweis der Forderungsentwicklung ausgehend vom Vollstreckungstitel verlangen. Grundlage für die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher ist der Vollstreckungstitel und nicht etwa nachfolgende Vereinbarungen. Unzulässig sind vollstreck-

ungserweiternde Abreden (vgl. Zöllner, ZPO, 19. Auflage, Rdnr. 26 vor § 704). Der Gerichtsvollzieher kann die Prüfung, ob ein Saldoanerkennung des Schuldners vollstreckungserweiternd war, nur vornehmen, wenn ihm die lückenlose Forderungsentwicklung seit dem Erlaß des Vollstreckungstitel nachgewiesen wird.

### §§ 811 Nr. 5, 808 ZPO; § 121 GVGA

#### **Bei Schuldnern, die einen Zirkus betreiben, sind die hierzu notwendigen Ausstattungsgegenstände unpfändbar**

**AG Oberhausen, Beschl. v. 30. 1. 1995  
– 13 M 2403/94 –**

#### Aus den Gründen:

Mit der Erinnerung wenden sich die Erinnerungsführer dagegen, daß der Gerichtsvollzieher gemäß Vollstreckungsprotokoll vom 29. 11. 1994 die bei den Schuldnern, die einen Zirkus betreiben, vorgefundenen Gegenstände als unpfändbar gem. § 811 Nr. 5 ZPO angesehen und die weitere Vollstreckung deshalb nicht betrieben hat.

Die Erinnerungsführer sind der Ansicht, daß die Schuldner nicht dem Vollstreckungsschutz unterliegen gem. § 811 Nr. 5 ZPO. Sie beantragen, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, alle Gegenstände, welche nicht für die Tiere und für den persönlichen Auftritt der Artisten benötigt werden, zu pfänden, mithin das große Zirkuszelt samt Vorzelt, die Scheinwerfer samt Zubehör, die Scheinwerferwagen, die Spezialwagen und die Zugmaschinen, sowie weiterhin den Gerichtsvollzieher anzuweisen, diese Gegenstände gem. § 808 ZPO nicht im Gewahrsam der Schuldner zu belassen.

Die gem. § 766 II ZPO zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Die von dem Gerichtsvollzieher am 29. 11. 1994 bei den Schuldnern vorgefundenen Gegenstände sind gem. § 811 Nr. 5 ZPO unpfändbar. Die Schuldner sind Inhaber eines Zirkusses. Diese Gegenstände: Zirkuszelt, Vorzelt, Scheinwerfer, Scheinwerferwagen, Spezialwagen und Zugmaschinen sind für einen ordnungsgemäßen Zirkusbetrieb erforderlich. Zum Wesen eines Zirkusbetriebes gehören insbesondere die Zelte, Scheinwerfer nebst Zubehör und sämtliche Wagen, denn auch die Beweglichkeit des Zirkusses muß gewährleistet sein.

Soweit die Gläubiger vortragen, die Schuldner seien in Folge ihrer Überschuldung nicht in der Lage einen ordnungsgemäßen Zirkusbetrieb aufrechtzuerhalten, basiert diese Meinung lediglich auf Vermutungen. Im übrigen ist den Gläubigern bei Hingabe ihrer Darlehen die angeblich schon 1992/93 vorhandene Überschuldung der Schuldner bekannt gewesen.

Wenn sie dann dennoch ein Darlehen von ca. 160 000,00 DM geben, können Sie sich wohl nicht darauf berufen, die Schuldner würden sich unter Berufung auf die Schuldnerschutzbestimmungen ihren Schuldverpflichtungen entziehen.

Der Gerichtsvollzieher hat daher zu Recht die Vollstreckung nicht weiter betrieben. Aus den genannten Gründen ist auch der Antrag der Gläubiger gem. § 808 ZPO zurückzuweisen, da ansonsten den Schuldnern jegliche Möglichkeit genommen wird, ihrer Erwerbsmöglichkeit nachzugehen.

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

### Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

Von Prof. Dr. Othmar Jauernig. 20. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 1996. XX, 418 S., kart., DM 38,- ISBN 3-406-41290-4.

Das Lehrbuch von Jauernig hat gegenüber der Voraufgabe eine beträchtliche Umfangserweiterung erfahren, da nunmehr auch die Gesamtvollstreckung einbezogen worden ist und außerdem die künftige InsO bereits eingehend dargestellt wird. Das Werk befindet sich in allen Teilen auf dem aktuellen Stand und weist darüber hinaus jeweils auf die geplanten Änderungen des Zwangsvollstreckungsrechts durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle hin. Die Regelungen der 2. ZVNE finden dabei überwiegend die Billigung des Verfassers, während er sich zu zahlreichen Bestimmungen der InsO kritisch äußert, insbesondere zu deren gesetzestechnischen Mängeln.

Die Darstellung konzentriert sich auf das Wesentliche; im Mittelpunkt stehen die praktischen Probleme der Zwangsvollstreckung, wohingegen (was für Lehrbücher aus der Feder von Universitätsprofessoren ja nicht selbstverständlich ist) die Bedeutung mancher in der Literatur aufgebauhter Theorien als minimal entlarvt wird. Eine Ausnahme bildet lediglich die breite Darstellung der Pfandrechts-theorien, denen der Verfasser im Gegensatz zu zahlreichen anderen Stimmen doch praktische Bedeutung beimißt. Der Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers ist ein eigener Paragraph gewidmet, in den allerdings das Thema Wohnungsdurchsuchung einbezogen ist, das m. E. besser im Zusammenhang mit der Pfändung behandelt worden wäre oder wegen seiner praktischen Bedeutung sogar einen eigenen Paragraphen verdient hätte. – Das Kostenrecht wird nur knapp gestreift.

Jauernig wendet sich zu Recht gegen den zunehmend überbordenden Schuldnerschutz und erhebt auch Bedenken gegen die Verwässerung der klaren Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts durch die Überdehnung verfassungsrechtlicher, mitunter sehr gesucht wirkender Überlegungen.

Da das Werk ein ausführliches Sachregister und überdies ein Paragraphenregister enthält, kann es ähnlich wie ein Kommentar auch als Nachschlagwerk herangezogen werden.

Michael App, Strasbourg

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Kurzübersicht über den Pfändungsschutz von Landwirten“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1996, S. 163–164.

App, Michael, „Das Vollstreckungsverfahren nach der Justizbeitreibungsordnung – ein Überblick“. In: Monatschrift für Deutsches Recht, 1996, S. 769–772.

Armbruster, Ekkehard A., „Die Stellung des haftenden Gesellschafters in der Insolvenz der Personenhandels-gesellschaft nach geltendem und künftigem Recht“. 259 S., DM 108,-. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1996 (Schriften zum Wirtschaftsrecht. 92). Zugl. Freiburg i. Br. Diss. 1993/94.

Bechtloff, Jürgen, „Der Schuldnerschutz bei Verwertung unpfändbarer Sachen aufgrund vertraglicher und gesetzlicher Sicherungsrechte“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1996, S. 994–1005.

Böttcher, Roland, „Gesetz über Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)“. Erl. von ....., 2., völlig neu bearb. Auflage. Verlag Beck, München, 1996, 863 S., DM 98,-.

Burgermeister, Udo, „Der Sicherheitenpool im Insolvenzrecht“. 2., neu bearb. Aufl. – Köln: RWS-Verlag Kommunikationsforum 1996. XXII, 353 S. (Beiträge zum Insolvenzrecht. 8), DM 118,-.

Gleußner, Irmgard, „Besondere amtsgerichtliche Durchsuchungsanordnung bei Arrest und einstweiliger Verfügung“. In: Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 1996, S. 469–476 = Fach 14, S. 213–220.

Hess, Harald u. Michaela Weis, „Die neue InsO – Ein Überblick“. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 1996, S. 1–4.

Hintzen, Udo, „Informationsbeschaffung über den Schuldner und mögliche Geldquellen“. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1996, S. 5–9.

Kania, Thomas, „Arbeitsrecht in Konkurs und Insolvenz“. In: Deutsches Steuerrecht, 1996, S. 832–836.

Oetker, Hartmut, „Die Gesamtvollstreckungsordnung zwischen gestern und morgen. Eine erste Zwischenbilanz im Lichte der Rechtsprechung“. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1996, S. 177–184.

Onusseit, Dietmar, „Steuererklärungspflichten in der Insolvenz“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1995, S. 1798–1805.

Sikora, M.-J. und M. Schwitale, „Lohnpfändung wegen Unterhaltsforderungen. Konflikt zwischen Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner“. In: Der Amtsvormund, 1996, Sp. 341–350.

Steder, Brigitte, „Einzelzwangsvollstreckung im Konkurs“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1996, S. 1072–1079.

Wolfsteiner, Hans, „Zur Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag“. In: Mitt. d. Bayer. Notarvereins, 1995, S. 438–441.

Zeiss, Walter und Winfried Holthaus, „Klausurwichtige Ansprüche bei Pfändung und Verwertung durch den Gerichtsvollzieher“. In: Jura, 1996, S. 281–288.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericherstr. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

**Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericherstr. 225, zu richten.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**